

Kurt Boss  
Alterswil 145  
3531 Oberthal

**Einschreiben**  
Bundesgericht  
Schweizerhofquai 6  
6004 Luzern

Oberthal, 31. März 2010

## **Beschwerde gegen das Urteil UV/69759 des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Februar 2010**

In Sachen

Boss Kurt (Beschwerdeführer)

Gegen

Suva , Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002 Luzern (Beschwerdegegnerin)

Betreffend Einspracheentscheid vom 12. August 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht einverstanden. Bei mir ist bestimmt nicht im gleichen Augenblick beidseitig eine unbekannte Innenohrerkrankung ausgebrochen. Mein Gehörschaden ist mit Sicherheit eine Folge des akustischen Ereignisses vom 5.4.2007

### **Rechtsbegehren**

An das Versicherungsgericht habe ich folgendes Rechtsbegehren gestellt:

- Die SUVA übernimmt die Behandlungskosten der Unfallfolgen (Tinnitus)
- Seit dem 22. Juli 2008 bin ich zu 100% arbeitsunfähig. Die Folgekosten sind zu übernehmen
- Die SUVA warnt die Öffentlichkeit vor der Gefahr von Ultraschallgeräten ~~mit Leistungen von 120 dB~~

Die beiden ersten Punkte sind zu stützen, auf Punkt 3 war das Gericht nicht eingetreten, da ich kein Recht zu dieser Forderung hätte.

Bei Punkt 3 ist der Zusatz 120 dB zu streichen. Ultraschallgeräte sind rund 10'000x gefährlicher, als anhand der Lärmvorschriften vermutet werden könnte. Die Lärmvorschriften bieten der Bevölkerung absolut keinen Schutz. Die Lärmvorschriften bieten auch mir keinen Schutz.

### **Begründung der Beschwerde**

Der Entscheid des Versicherungsgerichts wurde mit der medizinisch technischen Beurteilung des SUVA HNO-Facharztes Dr. Laszlo Matéfi begründet. In der technischen Beurteilung des HNO-Facharztes wird behauptet, hohe Frequenzen seien nicht gefährlicher, als andere Frequenzen. Diese Behauptung kann auf Grund physikalisch mathematischer Gesetzmässigkeiten problemlos widerlegt werden. Diese Behauptung war jedoch die Grundlage für das Urteil des Versicherungsgerichts.

### **Beilagen**

- Kopie des Verwaltungsgerichtsurteils vom 23. Februar 2010
- "Beschwerde gegen SUVA-Entscheid vom 12. August 2008" vom 12. September 2008
- "Replik" vom 7. November 2008
- "Schlussbemerkungen" vom 6. Februar 2009
- CD: Korrespondenz SUVA <-> Boss ; Frage- Antwortspiel ; Gerichtsurteil

Als ich die Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht einreichte, war ich mir der Tragweite der durch Ultraschallgeräte bereits entstandenen Schäden nicht bewusst. Seit dem Unfall leide ich an Gleichgewichts- und Lernstörungen. Eine Studie der Hochschule Aalen an 7500 hessischen Schülern hat ergeben, dass Schüler mit Gleichgewichtsstörungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sport markant unter dem Durchschnitt lagen. Bei 1756 Schülern wurde mindestens eine Hörstörung von 15 dB in den Frequenzen 500 Hz bis 6 kHz entdeckt. Ähnliche Ergebnisse wird es überall geben.

Durch die bei mir selber festgestellten Unfallfolgen ist mir vieles klar worden. Ich habe diese Unfallfolgen und Zusammenhänge deshalb auch aufgeführt. Den Verwaltungsrichtern waren diese Unfallfolgen und Zusammenhänge nicht bekannt.

Auf den folgenden Seiten habe ich aus der Urteilsbegründung einzelne Textabschnitte zitiert. Es ist angegeben, in welchem Abschnitt der Urteilsbegründung diesen Text gefunden habe:  
(UB 3.1.4) bedeutet Urteilsbegründung, Abschnitt 3.1.4

Ich bitte Sie, die Klage möglichst schnell gut zu heissen,  
Vor allem der Punkt 3 ist vordringlich, nur so kann die Anzahl der vielen unnötige Gehörschäden reduziert werden. Die entstehenden Schäden sind meistens nicht sofort wahrnehmbar, jedoch irreversibel.

Mit freundliche Grüssen

## Inhaltsverzeichnis

Gehörschadenprophylaxe durch SUVA .....	4
1.1 Frequenzabhängigkeit der Schmerzgrenze ist bei SUVA unbekannt.....	4
1.1.1 Physikalische Gesetze .....	4
1.1.2 Übernahme der Schallenergie und Funktion des Innenohrs .....	4
1.1.3 Frequenzabhängige Belastung der Haarzellen .....	5
1.1.4 Frequenzabhängige Schmerzgrenze .....	5
1.2 Gefahrenzuschlag für hohe Frequenzen.....	5
1.3 Gefahrenzuschlag für Ton (Sinus) .....	6
2. Innenohrbelastung durch einen ultrahohen Ton.....	6
2.1 Ein Knalltrauma wird zu einer Krankheit .....	6
2.1.1 Ärztliche Diagnose aus Untersuchung ergibt Unfall.....	6
2.1.2 Ärztliche Diagnose vom Schreibtisch ergibt unbekannte Krankheit.....	6
2.1.3 Bedeutung der C5-Senke, Beweis für einen Unfall.....	7
2.1.4 SUVA behauptet C5-Senke sei bedeutungslos.....	7
2.1.5 Physikalische Ursache der C5-Senke .....	7
3. Entstandene Schäden .....	8
3.1 Direkt als Hörstörung erkennbare Schäden.....	8
3.1.1 Tinnitus .....	8
3.1.2 Hörsturz.....	8
3.1.3 Hyperakusis.....	8
3.1.4 Schwerhörigkeit für einzelne Töne .....	8
3.2 Psychische Folgen von Knalltrauma und Lärmtrauma .....	9
3.2.1 ADS und ADHS (Ritalin) .....	9
3.2.2 Lernschwierigkeiten .....	9
3.2.3 Depressionen .....	9
3.2.4 Aggressionen.....	10
3.3 Empfindlichkeit auf Elektrosmog .....	10
4. Zukünftige Unfälle werden noch gravierendere Folgen haben.....	10
4.1 Ultraschallgerät bei eBay, 130 dB, Frequenzbereich 16 kHz bis 23 kHz .....	11
4.2 Ultraschallgerät bei eBay, 140 dB, Frequenzbereich 16 kHz bis 23 kHz .....	11
5. SUVA ist Unfallgefahr von Marderschreckgeräten bekannt .....	12
5.1 Experten müssen Unfälle verschweigen .....	12
5.2 Marderschreckgeräte werden immer "besser" .....	12
5.3 Keine Warnung vor Marderschreckgeräten .....	12
5.4 Gewöhnungseffekt optisch erklärt .....	13
5.5 Die verantwortliche SUVA Rechtsabteilung .....	13
6. Urteilsbegründung.....	14
6.1 Bestimmung der Unfallfrequenz nach Methode SUVA (auslösen) .....	14
6.1.1 120 dB sind eindeutig zuviel, SUVA korrigiert Geräteleistung auf 111 dB .....	14
6.1.2 Medizinisches Gutachten über SUVA Messung, nicht über die Unfallfolgen .....	15
6.1.3 Je mehr SUVA Unwahrheiten, desto mehr SUVA Widersprüche .....	15
6.1.4 Für Urteilsbegründung nochmals neue Messresultate (113 dB).....	15
6.2 Erstbefragung.....	15
6.2.1 Widersprüche aus Erstbefragung.....	15
6.2.1.1 Widerspruch Nummer eins. TV Geräte hörte ich (damals noch) aus Distanz .....	16
6.2.1.2 Widerspruch Nummer zwei. Einstellung des Marderschreck auf 16 kHz .....	16
6.2.1.3 Widerspruch Nummer drei. Wann wurde Einstellung des Marderschreck geändert .....	16
6.2.1.4 Widerspruch Nummer vier. Stechender Schmerz in Erstbefragung nicht vorhanden.....	16
6.2.2 Stechender Schmerz verschwindet aus Erstbefragung .....	16
6.3 Verzögerte Schmerzempfindung.....	17
6.4 Kopfschmerzen und Übelkeit, absolut atypisch bei akustischem Trauma .....	18
6.5 Arbeitsunfähigkeit.....	18
6.5.1 Stellenwechsel nach Unfall .....	18
6.5.2 Wiedereinstieg auf vorherige Stelle als "Hilfsarbeiter" gescheitert .....	18
6.5.3 Ausweg Heimarbeit wird von Swisscom nicht akzeptiert.....	19
6.5.4 Die IV konnte keine gesundheitlichen Einschränkungen feststellen.....	19
6.5.5 Vorzeitige Kündigung durch die Swisscom .....	19
6.5.6 Berufliche Zukunftsaussichten .....	19
6.5.7 Selbsteinschätzung Arbeitsunfähigkeit wegen Tinnitus.....	20
6.6 Abwägen der Glaubwürdigkeit .....	20
6.7 Selbst wenn .....	21
7. Quellenverzeichnis.....	24

## Gehörschadenprophylaxe durch SUVA

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist verantwortlich, dass die Bevölkerung über gesundheitliche Risiken aufgeklärt wird. Die Gehörschadenprophylaxe hat das BAG der SUVA übertragen. Viele Kinder beklagen sich, Ultraschallgeräte würden in den Ohren schmerzen. Tiere machen einen grossen Bogen um die Geräte, oder rennen in Panik davon. Die meisten Erwachsenen hören nichts, oder kaum etwas. Trotzdem sind die Geräte rund **10'000 mal gefährlicher**, als man anhand der Lärmvorschriften vermuten könnte. **Die Lärmvorschriften sind für die Marderschreckgeräte vollkommen unbrauchbar und bieten der Bevölkerung absolut keinen Schutz.** Experte Dr. Matéfi muss dies bereits seit längerer Zeit bewusst sein. Er leitet die Abteilung Gehörschadenprophylaxe bei der SUVA. Die SUVA, und vor allem Dr. Matéfi, haben ein sehr grosses Interesse daran, dass aus meinem Knalltrauma eine "unbekannte Gehörerkrankung" wird. Die Expertise von Dr. Matéfi kann nicht neutral sein. Wird ein einziger Unfall publik, muss Dr. Matéfi eine riesengrosse Mitverantwortung übernehmen für die bis heute unterlassene Information und die dadurch entstandenen Folgeschäden. Anhand der technischen Daten sind Gehörschäden durch die Marderschreckgeräte überall vorprogrammiert.

### 1.1 Frequenzabhängigkeit der Schmerzgrenze ist bei SUVA unbekannt

In verschiedenen Dokumenten habe ich die SUVA und das Verwaltungsgericht darauf aufmerksam gemacht, dass Hörprüfungen mit Schallstärken über 100 dB wegen Hörschäden bei den vorher normal hörenden Probanden verboten wurden. Ich habe auch darauf aufmerksam gemacht, dass die hohen Frequenzen wegen der viel tieferen Schmerzgrenze generell nicht mehr gemessen werden. Experte Dr. Matéfi konnte die Verwaltungsrichter bereits mit der Aussage, der Beschwerdeführer suggeriere hohe Frequenzen seien gefährlicher (UB 3.1.4), dem sei aber nicht so, vom Gegenteil überzeugen. Selbst Daten von der ISO verloren für die Verwaltungsrichter nach dieser schlüssigen und nachvollziehbaren Erklärung von Experte Dr. Matéfi jegliche Bedeutung. Man kann darüber abstimmen, welche Daten gültig sein sollen. Man kann durch Berücksichtigung von mathematisch physikalischen Gesetzen jedoch auch überprüfen, welche Daten gültig sind. Die zweite Methode ist zuverlässiger.

#### 1.1.1 Physikalische Gesetze

Hohe Frequenzen haben eine viel tiefere Schmerzgrenze und führen bereits bei viel geringerem Schalldruck (weniger dB) zu Gehörschäden. Dies war in den 70er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts allgemein bekannt. Ich hätte nie gedacht, dass man wegen einer derart simplen Tatsache den Experten grob die Funktionsweise des Innenohrs und die physikalischen Zusammenhänge in Erinnerung rufen muss. Beim Autofahren erhöht sich der Bremsweg quadratisch zur Geschwindigkeit. Auch der Luftwiderstand nimmt quadratisch zur Geschwindigkeit zu. Dies ist den meisten bekannt. Mathematiker und Physiker können sogar problemlos herleiten, wieso das so ist. Wegen den gleichen Naturgesetzen sinkt die Schmerzgrenze mit zunehmender Frequenz, weil mit zunehmender Frequenz bei gleichem Schalldruck im Innenohr auf den Haarzellen eine viel grössere physikalische Belastung entsteht. Die nachfolgenden Erklärungen sind kompliziert, aber nachvollziehbar. Die Zusammenhänge zeigen auf, wieso Kinder und Tiere niemals mit hohen Tönen hätten vertrieben werden dürfen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Bevölkerung von den Experten so lange diesem Risiko ausgesetzt wurde und man speziell die Kinder weiterhin "ins offene Messer laufen" liess.

#### 1.1.2 Übernahme der Schallenergie und Funktion des Innenohrs

Der Schalldruck multipliziert mit der Zeit ergibt die im Schall enthaltene Energie. 100 dB bei den Frequenzen 1000 Hz, 5000 Hz, 15'000 Hz usw. ergeben in den Berechnungen alle die gleiche Energiemenge. Die Frequenz hat also keinen Einfluss auf die Gesamtenergie. Nur der Schalldruck ist massgebend. Das Innenohr (Gehörschnecke) ist gefüllt mit einer Flüssigkeit. Die zum Schalldruck direkt proportionale Energie wird im Innenohr in Bewegungsenergie der Flüssigkeit umgewandelt. Die Schallwellen der Luft also in Wellenbewegungen der Flüssigkeit transformiert. Dabei ist die aufgenommene Energiemenge für die Flüssigkeit unproblematisch. Die Wellenbewegungen in der Flüssigkeit müssen nun festgestellt und in Form von elektrischen Impulsen an den Hörnerv weitergeben werden. Dies geschieht durch die etwa 5000 Inneren Haarzellen auf der Basilarmembran. In die Haarzellen sind Flimmerhärchen eingewachsen. Diese Flimmerhärchen werden durch die Wellenbewegung der Flüssigkeit mitbewegt und nehmen einen kleinen Teil der Energie auf. Es werden jedoch nicht alle Flimmerhärchen mitbewegt. Jede Frequenz (Ton) hat im Innenohr ihre eigene Empfangsstelle und bewegt nur "ihre" Flimmerhärchen. Die tiefen Töne werden zuinnerst, die hohen Töne zuäusserst in der Gehörschnecke empfangen. Wenn die Flimmerhärchen auf der

Empfangsstelle einer zu grossen physikalischen Belastung ausgesetzt sind, können die Haarzellen bleibende Schäden davon tragen. Es ist sogar möglich, dass Haarzellen so stark beschädigt werden, dass sie "ihren" Ton überhaupt nicht mehr empfangen können. Dass Gehör kann durch ein Ereignis für einzelne Töne taub werden, während auf andern Frequenzen (Tönen) subjektiv keine Verringerung des Hörvermögens feststellbar ist.

### 1.1.3 Frequenzabhängige Belastung der Haarzellen

Bei gleichem Schalldruck werden die Haarzellen bei der Frequenz 20 kHz und 2 kHz nicht gleich belastet. Die mechanische Beanspruchung eines Flimmerhärchens ist davon abhängig, wie oft dieses hin und her bewegt wird und mit welcher Beschleunigung diese hin und her Bewegung erfolgt. Schallwellen sind nichts anderes als Druckänderungen in der Luft. Die Frequenz gibt an, wie viele Druckänderungen pro Sekunde erfolgen. Bei 20 kHz (k für Kilo = 1000) sind das pro Sekunde zwanzigtausend Druckänderungen. Das sind zehnmal mehr Druckänderungen als bei der Frequenz 2 kHz. Damit in der gleichen Zeit zehnmal mehr Druckänderungen möglich sind, müssen diese Druckänderungen auch zehnmal schneller, also mit der zehnfachen Geschwindigkeit erfolgen. Folglich werden auch die Flimmerhärchen auf der 20 kHz Empfangsstelle gegenüber den Flimmerhärchen auf der 2 kHz Empfangsstelle mit der zehnfachen Geschwindigkeit bewegt. Für die Berechnung der Belastung ist jedoch nicht die Geschwindigkeit, sondern die für diese Geschwindigkeit benötigte Beschleunigung massgebend. Die benötigte Beschleunigung ist quadratisch proportional zur Geschwindigkeit. Für eine 10 mal höhere Geschwindigkeit braucht es folglich eine 100 mal grössere Beschleunigung. Die Flimmerhärchen bei 20 kHz werden deshalb gegenüber den 2 kHz Flimmerhärchen nicht nur 10 mal sooft, sondern auch noch hundert mal so heftig beschleunigt. Die Belastung bei gleichem Schalldruck ist folglich bei 20 kHz zehn mal hundert mal, also 1000 mal grösser als bei 2 kHz.

Damit die 20 kHz Flimmerhärchen der gleichen Belastung ausgesetzt sind wie die 2 kHz Flimmerhärchen, müssen bei den 20 kHz Flimmerhärchen 1000 mal schwächere Schallwellen daher kommen. Die Energie einer Schallwelle ist direkt proportional zum Schalldruck. Folglich muss nur der Schalldruck um den Faktor 1000 verringert werden. Das entspricht dem logarithmischen Mass -30 dB.

### 1.1.4 Frequenzabhängige Schmerzgrenze

Schmerz warnt uns davor, dass wir in Gefahr sind Schaden zu nehmen. Die in Versuchen ermittelte Schmerzgrenze bei der Frequenz 20 kHz ist ungefähr 30 dB tiefer, als die Schmerzgrenze von der Frequenz 2 kHz.

Ziegelsteine können durch einen Karateschlag zerstört werden. Dieser Karateschlag kann zwar in Zeitlupe betrachtet, aber nicht in Zeitlupe ausgeführt werden. Irgendwo existiert auch ein Karateschlag für die Flimmerhärchen. Nennen wir diesen Karateschlag Belastungsgrenze. Durch die Schmerzgrenze werden wir gewarnt, dass wir uns dieser Belastungsgrenze gefährlich nähern. Die Belastungsgrenze ist für die 20 kHz und die 2 kHz Flimmerhärchen die gleiche, nur wird diese Belastungsgrenze für die 20 kHz Flimmerhärchen bereits bei einem 30 dB tieferen Schalldruck erreicht. Die vom Menschen als 30 dB tiefer empfundene Schmerzgrenze entspricht genau den mathematisch physikalischen Gesetzen. Jedem Kind ist diese tiefere Schmerzgrenze bewusst, lange bevor es die ersten Zahlen kennen gelernt hat.

Hohe Frequenzen sind bei gleichem Schalldruck gefährlicher, deshalb ist auch die Schmerzgrenze tiefer. Es handelt sich um ein Naturgesetz. Ein Naturgesetz das auch gültig bleibt wenn der SUVA Experte Herr Dr. Laszlo Matéfi mit Beweiswert sagt, dem sei nicht mehr so. Es bleibt auch gültig wenn die Verwaltungsrichter schreiben, Herr Dr. Laszlo Matéfi hat mit Beweiswert gesagt ... Das Naturgesetz kann nicht umgestossen werden. Es kann höchstens auf Kosten uns aller und speziell unserer Kinder missachtet werden.

## 1.2 Gefahrenzuschlag für hohe Frequenzen

Es kann nicht verlangt werden, dass ein Ohrenarzt die für ihn relativ komplizierte mathematisch physikalische Herleitung der tieferen Schmerzgrenze versteht. Er kann jedoch verlangt werden, dass er wenigstens die Bedeutung der Schmerzgrenze kennt. Er muss auch wissen, dass die Schmerzgrenze nicht linear für alle Frequenzen den gleichen Wert von 140 dB hat (UB 3.1.3). Er muss wissen, dass die hohen Frequenzen gefährlicher sind. Jedem Akustiker ist bekannt, dass die hohen Frequenzen wegen der schlechteren Wahrnehmbarkeit und der tieferen Schmerzgrenze doppelt gefährlich sind. Dies ist zum Teil sogar Laien bekannt. Entweder ist dies dem Experten Dr. Matéfi als einzigem Fachmann wirklich nicht bekannt, oder er hat bewusst gelogen. Beides ist nicht akzeptabel. Die Verwaltungsrichter haben diese bewusste oder unbewusste Falschaussage vorbehaltlos als Grundlage für ihre Urteilsbegründung übernommen. Diese Falschaussage ist

massgebend für die Ablehnung der Beschwerde. Allein durch diese Falschaussage wurde die Situation als Tausendmal weniger gefährlich dargestellt, als sie in Wirklichkeit war. Das Marderschreckgerät hatte eine Unfallfrequenz eingestellt, die mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit über 20 kHz lag. **Es kann also problemlos mit einem Gefahrezuschlag von 30 dB gerechnet werden.**

### 1.3 Gefahrezuschlag für Ton (Sinus)

20 Kinder tragen zusammen ein langes Eisenrohr. Das Rohr ist 120 kg schwer. Jedes Kind übernimmt ungefähr die gleiche Last von 6 kg. Niemand käme ernsthaft auf die Idee zu behaupten, ein Kind könne die 120 kg auch alleine tragen, schliesslich ergebe 20 x 6 kg das Gleiche wie 1 x 120 kg. Nehmen wir statt Kinder Flimmerhärchen. 20 Flimmerhärchen die je einen Ton übernehmen. Jeder Ton hat ungefähr den gleichen Schalldruck. Die Summe der einzelnen Schalldrucke bezeichnen wir als Lärm. Der Experte Dr. Matéfi konnte nicht verstehen, wieso 120 dB auf viele Empfangsstellen verteilt (Lärm) nicht das Gleiche sein sollte wie 120 dB auf eine einzige Empfangsstelle (Ton) konzentriert. Weil Experte Dr. Matéfi es nicht verstehen konnte, konnten es auch die Verwaltungsrichter nicht verstehen, und übernahmen es nicht in die Urteilsbegründung. Beim BAG kannte man den Unterschied. Nach Auskunft vom BAG rechnet die SUVA sonst bei der Unfallprävention bei einem einzelnen Ton (Sinus) mit einem Gefahrezuschlag von 10 dB um mit den Lärmformeln rechnen zu können. Das Marderschreckgerät sendet einen einzelnen Ton. Dies ergibt einen **Gefahrezuschlag von 10 dB.**

## 2. Innenohrbelastung durch einen ultrahohen Ton

In der Broschüre *“Musik und Hörschäden“* von SUVALiv steht auf Seite 7 unten, dass bei einem Lärmpegel von 100 dB(A) bei einem Abstand von einem Meter eine Verständigung nur noch mit grösstem Stimmaufwand möglich sei. Bei 105 dB(A) sei keine Verständigung mehr möglich. STOPINTRUS sendet 120 dB, eine rund 30 x höhere Schallstärke. Auf einem einzigen Ton, also nochmals 10 dB, bzw. 10 x schlimmer. Zudem ist es ein sehr hoher Ton, der eine 30 dB tiefere Schmerzgrenze hat. Nochmals 1000 x gefährlicher. Eine einzige Stelle wird im Innenohr rund 300'000 x stärker belastet, als das Innenohr bei 105 dB(A) verteilt belastet wird, wo selbst mit grösstem Stimmaufwand keine Verständigung mehr möglich war. Absoluter Wahnsinn! Tiere rennen davon. Kinder klagen es schmerze in den Ohren und halten sich die Ohren zu. Säuglinge beginnen zu weinen. Die meisten Erwachsenen können es nicht hören.

Um die konzentrierte Belastung im Innenohr bei der Frequenz 20 kHz mit einem herkömmlichen Schallereignis vergleichen zu können, wo die Belastung im Innenohr verteilt wird, muss zu der Schallstärke des 20 kHz Tones ein **Zuschlag von 40 dB** gemacht werden. Die 120 dB vom STOPINTRUS bei 20 kHz entsprechen einem äquivalenten **Schallereignis von 160 dB.** Laut SUVA darf der Wert von 140 dB niemals überschritten werden.

### 2.1 Ein Knalltrauma wird zu einer Krankheit

Ein Knalltrauma entsteht bei sehr starken Schalldruckwellen von 160 bis 190 dB (UB 3.2.1) mit einer Dauer von 1 bis 3 Millisekunden. Das STOPINTRUS sendet auf einer einzigen Frequenz ein äquivalent von 160 dB über die Dauer von 2000 Millisekunden pro Auslösung. Am Unfalltag erlitt ich also ein Knalltrauma mit einer Dauer von mehreren Zehntausend Millisekunden, oder mehrere Zehntausend Knalltraumas. Ganz sicher einen Totalschaden für die eingestellte Frequenz.

#### 2.1.1 Ärztliche Diagnose aus Untersuchung ergibt Unfall

Die Allgemein Ärztin Frau Dr. Marianne Ruoff diagnostizierte anhand der verschiedenen (anderen) Symptome ein beidseitiges Knalltrauma (UB 3.1.2).

#### 2.1.2 Ärztliche Diagnose vom Schreibtisch ergibt unbekannte Krankheit

Der Facharzt Dr. Matéfi wies darauf hin, dass mein Beschwerdeverlauf nur bei einem Explosions- oder Knalltrauma mit einer sehr schweren primären Schädigung möglich gewesen wäre (UB 3.3.1). Mehrere zehntausend Knalltraumas entsprechen sicher einer schweren primären Schädigung. Dr. Matéfi erklärte ein Knalltrauma für unmöglich und tippte deshalb auf eine zum Glück seltene, unbekannte Innenohrerkrankung. Es erstaunte ihn nicht einmal, dass diese Innenohrerkrankung auf beiden Ohren in der gleichen Sekunde mit einem Tinnitus begonnen hatte

### 2.1.3 Bedeutung der C5-Senke, Beweis für einen Unfall

Jede Frequenz hat im Innenohr ihre eigene Empfangsstelle. Beim Verdacht auf eine Hörstörung prüft deshalb der HNO-Arzt die Empfindlichkeit des Gehörs für verschiedene Frequenzen (Töne). Die sogenannte C5-Senke ist eine gegenüber den anderen Frequenzen deutlich schlechtere Wahrnehmung der Frequenz 4000 Hz. Sie kann erwiesenermassen keine anatomische Ursache haben. Sie ist ein unbestrittener Nachweis für eine traumatische Hörschädigung. Bei mir ist die C5-Senke mit identischer Tiefe auf beiden Ohren vorhanden.

Für die Einsprache bei der SUVA und später beim Versicherungsgericht liess ich mein Gehör innerhalb von drei Monaten bei zwei HNO-Ärzten prüfen. Beide haben bei mir unabhängig voneinander die C5-Senke festgestellt und mir deren Bedeutung erklärt. Auf den von ihnen erstellten Reintonaudiogrammen hatte ich ein verringertes Hörvermögen bei der Frequenz 6000 Hz. Auf dem ersten Reintonaudiogramm war die Senke erst auf dem rechten Ohr ausgeprägt, auf dem linken deutete sie sich leicht an. Auf dem zweiten Reintonaudiogramm war dann die Senke mit identischem Messwert für das linke und rechte Ohr vorhanden. Der Messwert war auch identisch mit dem Wert für das rechte Ohr aus dem ersten Audiogramm. Alle drei Senken hatten identische Werte. Die Senke auf dem linken Ohr war durch einen Lärmpegel entstanden, welcher bei einem unverletzten Gehör niemals einen Schaden hätte bewirken können. Es war also unzweifelhaft nachgewiesen, dass ein akustisches Trauma stattgefunden hatte und dass dieses Trauma auch nicht bereits vor dem Unfall existierte.

### 2.1.4 SUVA behauptet C5-Senke sei bedeutungslos

Ein einziger bestätigter Unfall hätte offengelegt, dass die wirkliche Gefährlichkeit der hohen Frequenzen von der SUVA bisher verschwiegen wurde. Dass einmal ein Trauma stattgefunden hatte, konnte wegen der C5-Senke nicht verleugnet werden. Das erste Reintonaudiogramm bestätigte, dass dieses Trauma vor dem Unfall mindestens auf dem linken Ohr nicht existiert hatte. Experte Dr. Matéfi musste deshalb das Gericht davon überzeugen, dass das erste Reintonaudiogramm unbrauchbar war. Er brillierte mit Fachwissen, welches in der restlichen Fachwelt unbekannt und in der Literatur nirgends zu finden war. Er behauptete, dass die C5-Senke bedeutungslos sei und bei der Frequenz 6000 Hz Wellenlänge und Gehörganglänge praktisch gleich seien. Diese Frequenz wäre deshalb besonders schwierig zu messen und sehr anfällig für Messfehler. Nun, die Wellenlänge der Frequenz 6000 Hz beträgt 5,72 cm. Ich gehöre zu der überwältigend grossen Mehrheit der Bevölkerung, bei welcher der Gehörgang nach 2 bis 2,5 cm durch das Trommelfell begrenzt wird. Ich kann mit Wattestäbchen definitiv nicht gute 5 cm tief ins Ohr eindringen. Vielleicht geht das bei den Verwaltungsrichtern. Nur so ist erklärbar, dass sie in der Behauptung die Wellenlänge von 5,7 cm sei praktisch deckungsgleich mit der Gehörganglänge von 2 bis 2,5 cm kein Indiz für einen Widerspruch entdecken konnten. Die C5-Senke wurde in der Urteilsbegründung nirgends erwähnt.

### 2.1.5 Physikalische Ursache der C5-Senke

Die C5-Senke ist nur für den Experten Dr. Matéfi bedeutungslos, in der Fachwelt ist die Bedeutung der Senke bekannt und sie ist auch ein unbestrittenes Indiz für ein Trauma. Es sind wieder physikalische Gesetze massgebend. Die Wellenbewegung der Flüssigkeit trifft zwar primär auf der Empfangsstelle für die empfangene Frequenz auf, die Wellenbewegung geht aber weiter und trifft noch auf anderen Stellen auf die Haarzellen. Für alle Frequenzen besteht ein Schnittpunkt, in der Regel bei ungefähr 4'000 Hz. Bei mir ist die Senke bei 6'000 Hz. Offenbar habe ich in der Gehörschnecke eine Windung zu viel. Deshalb konnte ich früher auf Ultraschallfernbedienungen "Musik" machen und hörte auch den Handypfeifton, mit dem Jugendliche die Lehrer austricksen, im "hohen Alter" von 47 Jahren noch problemlos. Ich höre auch immer noch Frequenzen über 20 kHz, wobei es in der Nähe der Unfallfrequenz grausam verzerrt. Die TV Geräte höre ich viel schlechter als früher, dafür bleibt dann manchmal der Ton hängen. Dr. Andreas Scharpowal, Präsident der Schweizerischen Tinnitusliga, attestierte mir ein für mein Alter phantastisches Hörvermögen, stellte aber bei 16 kHz eine weitere Absenkung fest. Das heisst, am Unfalltag ist die Schallwelle in der Flüssigkeit primär auf den Haarzellen der Unfallfrequenz, aber auch in der Nähe der 16 kHz Haarzellen und den 6 kHz Haarzellen eingeschlagen. Mit abnehmender Schadenstiefe. Tinnitus kenne ich auf verschiedenen Frequenzen. Am "effektivsten" sind Staubsauger und Zweitaktmotoren. Ein Hörvermögen über 20 kHz ist nicht extrem häufig, aber doch extrem weniger selten, als die von Experte Dr. Matéfi behauptete und von den Verwaltungsrichtern beglaubigte Gehörganglänge von 5,7 cm.

### 3. Entstandene Schäden

Durch die Marderschreckgeräte entstehen Schädigungen im Innenohr, welche den Schädigungen entsprechen, die durch Knalltrauma und Lärmtrauma entstehen. Wir bemerken beim Unfall vielleicht einen Schmerz im Ohr, oftmals aber nicht den schädigenden Pfeifton des Gerätes. Andere Geräusche können den Pfeifton problemlos übertönen. Die meisten Erwachsenen hören die hohen Töne sowieso nur noch schlecht oder überhaupt nicht mehr. Sie sind weniger gefährdet. Trotzdem sind die Geräte auch für diese Erwachsenen nicht harmlos. Auch bei ihnen existieren weitere Einschlagstellen (C5-Senke). Kinder erleiden jedoch die viel tieferen Verletzungen auf der primären Einschlagstelle.

#### 3.1 Direkt als Hörstörung erkennbare Schäden

Die Folgen eines Knalltrauma oder Lärmtrauma sind Hörstörungen. Auch wenn wir den verursachenden Pfeifton gar nie bemerkten, entstehen die Hörstörungen. Wir hatten keine Krankheit, sind uns überhaupt keiner ausserordentlichen Lärmexposition bewusst und trotzdem ist plötzlich eine Hörstörung da. HNO-Ärzte haben einen Fachausdruck für, man weiss nicht wieso und woher, sie nennen das "idiopathisch". Helfen können die HNO-Ärzte nicht wirklich. Die Schädigungen im Innenohr sind irreversibel und können nicht geheilt werden.

##### 3.1.1 Tinnitus

Ein häufiges Phänomen. Viele Leute haben ihn und kommen gut damit zurecht. Die Ursache ist meist "idiopathisch". Bei Tinnitus wird auch abgeklärt, ob er die Folge eines Gehirntumors ist. Eigentlich stellt sich viel mehr die Frage, ob der Tinnitus nicht die Folge des einen, sondern viel mehr die Ursache des andern ist.

##### 3.1.2 Hörsturz

Auch meist "idiopathisch". Bei Knalltrauma können Flimmerhärchen ausgerissen oder abgebrochen werden. Die verletzte Stelle kann anschwellen und die Wellenbewegung der Flüssigkeit im Innenohr behindern. Wir hören dann wesentlich schlechter oder gar nicht. Es gibt ein Gefühl von Watte in den Ohren. Die Trümmer (abgebrochene Härchen) bleiben noch sehr lange in der Flüssigkeit liegen und richten in Zukunft zusätzlich auch bei den benachbarten Haarzellen Schaden an. Es ist ein Unterschied, ob die Flimmerhärchen von einer klaren Flüssigkeit, oder von den darin enthaltenen Trümmern bewegt werden. Nun werden auch vormals unbedenkliche Lautstärken gefährlich. Es werden weitere Haarzellen beschädigt. Es werden weitere Trümmer losgeschlagen, die dann in der Brühe (Flüssigkeit) schwimmen. Die Gefahr schwerhörig zu werden steigt enorm an. Wir verlieren langsam aber sukzessive das Hörvermögen für die benachbarten Töne.

##### 3.1.3 Hyperakusis

Eine Geräuschüberempfindlichkeit. Eigentlich eine Warnung vor den in der Flüssigkeit schwimmenden Trümmern. Bei mir wurde der Tinnitus sofort lauter, wenn ich mich etwas Lärm aussetzte. Ich trug deshalb immer Ohropax. Die Ohrenärzte bezeichneten dies als das Dummste, das man machen könne. Ohne Ohropax konnten die Trümmer die in der Nähe liegende Empfangsstelle der 6 kHz Frequenz beschädigen. Deshalb zeigte sich dann die C5-Senke auch auf dem linken Ohr. Eigentlich sollte man eine verletzte Stelle möglichst lange schonen.

Empfohlen wird anderes. Mit Geräuschen wird rund um die verletzten Stellen möglichst rasch "abgeholt" (Trümmer schlagen auf Trümmer). Die Abholzung wird langsamer, je weiter man sich von der primär verletzten Stelle entfernt. Bald ist die Abholzung auf eine Geschwindigkeit reduziert die nicht mehr schmerzt. Der Patient ist scheinbar geheilt. Lässt man genügend Zeit, bleiben hohe Lautstärken zwar viel länger lästig, das Gehör kann sich dafür aber langsam regenerieren. Auch die Trümmer werden sich mit den Jahren (!) auflösen. Braucht viel mehr Geduld, dafür breitet sich der Schaden viel weniger aus und die Gefahr schwerhörig zu werden sinkt markant.

##### 3.1.4 Schwerhörigkeit für einzelne Töne

Rein rechnerisch darf mit Lärm von 140 dB das Gehör eine Zehntelsekunde pro Tag belastet werden. Den restlichen Tag ist dem Gehör absolute Ruhe zu gönnen. Mit einem ultrahohen Ton von einem Marderschreck wird diese Belastung für die zugehörige Empfangsstelle im Innenohr bereits ab einem Schalldruck von 100 dB erreicht. Die Geräte haben höhere Leistungen und senden den Ton mehrere Sekunden. Kein Tiergehör übersteht das unbeschadet. Die Zerstörung des Gehörs schmerzt und die Tiere rennen. Später, sind sie taub für den Ton und hören den Marderschreck nicht mehr. Es gibt keinen Grund davon zu rennen. Bei einer anderen Frequenz wird eine andere Empfangsstelle zerstört. Das schmerzt wieder und die Tiere rennen. Viele Geräte ändern automatisch die Frequenz, damit kein Gewöhnungseffekt entstehe. Ich weiss nicht wie die Hersteller von den Geräten ernsthaft auf die Idee kommen konnten die Tiere würden unterscheiden, bei welchem unerträglich lauten Ton



ihnen Gefahr drohe und bei welchem nicht. Bei diesen Lautstärken können keine Töne unterschieden werden. Es verursacht nur Schmerzen. Der Gewöhnungseffekt sagt nichts anderes, als dass die Tiere einzelne Töne nicht mehr hören können.

Auch den Kindern wird das Gehör für diese hohen Töne zerstört. Keinem Erwachsenen fällt dabei auf, dass die Kinder eigentlich noch hohe Töne hören sollten, welche die Erwachsenen selber nicht mehr wahrnehmen können ... Die Hörschädigung wird von den Eltern nicht bemerkt.

Sogar Experte Dr. Matéfi hat zugegeben, dass die Bestimmung der Schmerzschwelle in der Tat problematisch sein könne (Beilage 3, SUVA Beschwerdeantwort). Keine Ethikkommission würde Versuche erlauben, bei Kleinkindern die Schmerzgrenze bei Frequenzen zwischen 15 kHz und 25 kHz auszumessen. STOPINTRUS und viele andere Marderschreckgeräte sind für den Wohnbereich gebaut und senden Schallstärken, welche für diese Frequenzen weit über der Schmerzgrenze liegen. Für die Verwaltungsrichter bestand kein Widerspruch und die SUVA sieht immer noch keine Notwendigkeit, die Bevölkerung vor dem Gebrauch dieser Geräte zu warnen.

## **3.2 Psychische Folgen von Knalltrauma und Lärmtrauma**

Kinder erleiden die schweren Unfälle auf der primären Einschlagstelle. Sie erleiden schwere Knalltrauma und wachsen mit den Folgen auf. Sie kennen nichts anderes. Eventuell reagieren sie eine Zeitlang überempfindlich auf Geräusche (Hyperakusis). Ich hatte das Hörvermögen eines Kindes und "leide" zusätzlich unter einer sehr trägen Schmerzempfindung. Unter "Narkose" spielte ich die Situation durch, welche ein Kleinkind erlebt, das in der Nähe eines Marderschreckgerätes parkiert wird. Seither leide ich unter Symptomen welche ich vorher nie kannte, die bei den Jugendlichen häufig sind und die in der Gesellschaft massiv Probleme bereiten !

### **3.2.1 ADS und ADHS (Ritalin)**

Vor zehn Jahren besuchte ich an 1.5 Tagen pro Woche neben einem 100% Arbeitspensum die SW-Schule. Es wurde mit gleich viel Hausaufgaben gerechnet. Hausaufgaben löste ich während den Schulstunden und nahm nebenbei den neuen Stoff auf. Ich war in keinem einzigen Fach ungenügend. In der Swisscom war ich gleichzeitig in ein sehr arbeitsintensives Projekt eingebunden. Manchmal nahm ich sogar Arbeit in die Schule mit.

Nach dem Unfall war ich mit der Umschulung auf die Internettelephonie überfordert. Ich hatte keine Zusatzbelastung und die Umschulung fand in der Arbeitszeit statt. Ich konnte in den Unterlagen mehrere Seiten angestrengt durchlesen und musste feststellen, dass ich absolut keine Erinnerung an das Gelesene hatte. Vor dem Unfall konnte ich flüchtig durchlesen und wusste genau, was in welchen Dokumenten und auf welchen Seiten zu finden war.

Seit meinem Unfall habe ich grosse Konzentrationsschwierigkeiten, riesige Mühe zuzuhören und leide unter plötzlichen Müdigkeitsattacken. Still sitzen fällt mir sehr schwer. Wenn ich mich nicht bewege bekomme ich einen starken Tremor in den Beinen. Das Verhalten entspricht in etwa hyperaktiven ADS Kindern (ADHS).

### **3.2.2 Lernschwierigkeiten**

C5-Senken sind recht häufig und ein Nachweis für einen Lärmschaden. Eine Untersuchung der Hochschule Aalen an 7500 hessischen Schülern hat ergeben, dass bei 1756 Schülern mindestens eine Senke von 15 dB in den Frequenzen 500 Hz bis 6 kHz vorhanden war. Diese Schüler waren in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sport im Durchschnitt 0,1 - 0,2 Noten schwächer. Bei den Schülern mit Gleichgewichtsstörungen waren es im Durchschnitt sogar 0,6 - 0,7 Notenstufen. Nachzulesen in "Bildung braucht Gesundheit". Das Ganze heisst Projekt Schnecke, abgeleitet von Gehörschnecke. Der Zusammenhang mit dem Gehör ist erkannt.

<http://www.schnecke.inglub.de/schnecke.html> (sitemap)

Mir ist oft schwindlig und übel. Wegen Gleichgewichtsstörungen habe ich mehrere Bagatelleunfälle zu Fuss, mit dem Velo und dem Trotinet erlitten. Am Tag der Befragung durch den SUVA Mitarbeiter ging ich z.B. an Krücken.

### **3.2.3 Depressionen**

Meine Ärzte haben festgestellt, dass ich unter Depressionen leide. Auch am Inselspital haben sie die gleiche Diagnose gestellt. Ich habe tatsächlich auch schon Suizidgedanken gehabt und fühle mich oft niedergeschlagen. Vor dem Unfall war ich ein unverbesserlicher Optimist. Absolut keine Veranlagung zu einer Depression.

Was ist mit Jugendlichen, die erblich bedingt eher zu Depressionen neigen? An Schulen wurde festgestellt, dass viel mehr Jugendliche unter Depressionen leiden als früher. Noch tragischer, die Suizidrate bei den Jugendlichen ist gestiegen.

### 3.2.4 Aggressionen

Ich ärgere mich heute in Situationen, über die ich früher bloss Gelächelt hätte. Ohne meine Otoplast (Gehörschutz, der die hohen Frequenzen ausfiltert) nerven mich oft schreiende Kinder bereits aus Distanz. Mit dem Gehörschutz werden die gleichen Kinder in der Nähe zwar als lauter empfunden, sie stören mich aber viel weniger. Die hohen Töne machen mich aggressiv!

Ich weiss nicht, ob es nur an den Medien liegt. Aber wenn man Studien glauben kann, dann hat die Gewaltbereitschaft bei den Jugendlichen tatsächlich zugenommen. Die neuen Spitzenwerte der Gewalt gifeln dann im Verprügeln von wehrlosen Passanten.

### 3.3 Empfindlichkeit auf Elektromog

Mir geht es schlechter bei steigendem Luftdruck. Auch Musikinstrumente und Lärm machen mir generell zu schaffen. Mein Befinden ist aber auch ortsabhängig. Bleibe ich längere Zeit zu Hause, beginnt mein Kopf langsam wieder zu funktionieren. Ich muss mir zwar viel grössere Ruhepausen gönnen als mir lieb ist, weil auch Stress und Belastung sofort wieder meine Beschwerden verstärken, trotzdem ist meine frühere Auffassungsgabe kurzzeitig wieder vorhanden. Ruhepausen und Entspannungsübungen sind wirksam.

In der Stadt ist es anders. Ich fühle mich zwar körperlich fit und möchte mich ständig bewegen, aber mit dem Kopf funktioniert nichts richtig. Ruhepausen und Entspannungsübungen helfen auch nicht wirklich.

In der Stadt wird der Tinnitus lauter. Bei trockenem Wetter ist es schlimmer als bei nassem Wetter. Am Anfang gab ich dem Tinnitus die Schuld an all meinen Problemen. Der Tinnitus ist zwar oftmals lästig, aber sicher nicht Schuld. Eigentlich ist er ein Freund der ziemlich schnell zu warnen beginnt, dass ich mich an einem für mich schädlichen Ort aufhalte oder meine (neuen) Grenzen zu wenig respektiere. Manchmal wird das Pfeifen auch bei abgelegenen, einzelnen Häusern langsam lauter. Ich habe herausgefunden, dass bei diesen Häusern meistens ein drahtloses Internet, kurz WLAN (wireless LAN) vorhanden ist.

Gibt man bei Google die beiden Stichwörter "Tinnitus" und "WLAN" ein, erhält man Hunderte von Treffern. Ein Zusammenhang zwischen den WLAN und dem Tinnitus besteht. Ausserdem sind oftmals auch meine anderen Beschwerden aufgelistet, für welche ich ursprünglich den Tinnitus verantwortlich machte (z.B. <http://www.buergervelle.de/pdf/dect.pdf>):

*Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Depressionen, Reizbarkeit, Bluthochdruck, Schwindel, Reduzierung des Lernvermögens, Verminderung der Gedächtnisleistung und speziell bei Kindern Hyperaktivität, Aggressivität und Lernstörungen (ähnlich dem ADS-Syndrom).*

An der SW-Schule waren WLAN eingerichtet. In der Swisscom hatten wir auch in den meisten Gebäuden Zugang auf das Firmennetz, über WLAN. Die WLAN bereiteten mir vor dem Unfall absolut keine Schwierigkeiten. Kopfschmerzen war das einzige Symptom, welches ich vor dem Unfall kannte. Die übrigen Beschwerden kommen bei mir eindeutig über das Gehör rein. Die Beschwerden kenne ich erst seit dem Unfall.

## 4. Zukünftige Unfälle werden noch gravierendere Folgen haben

Ich hatte meinen Unfall auf einer einzelnen Frequenz mit einem Schalldruck von 120 dB erlitten. Die Auswirkungen sind für mich schlimm genug. Welche Auswirkungen werden Unfälle mit Geräten haben die mit Schalldrucken von 130 dB oder sogar 140 dB ganze Frequenzbereiche zerstören? Die Wellen in der Flüssigkeit im Innenohr werden dann auch auf den sekundären Einschlagstellen heftiger sein (C5-Senke). Solche Geräte dürfte es niemals geben, solche Geräte gibt es aber. Sie werden frei im Internet gehandelt. Die Folgen sind vermutlich Tinnitus der an kreischende Zugsbremsen erinnert!

Am 11. August 2009 reichte ich dem Gericht unaufgefordert eine weitere Eingabe mit "Beweismitteln" ein. Die Eingabe war nicht in geringster Weise als Beweismittel zu meinem Unfall gedacht. Mit ähnlichen Beispielen wollte ich das Berner Gericht indirekt bitten, den Fall doch möglichst rasch zu bearbeiten und so mitzuhelfen, möglichst viele weitere Unfälle zu verhindern. Verwaltungsrichter Schütz bezeichnete das ganze als Frage Antwortspiel, informierte die SUVA und vermerkte, dass es sich bei der neuerlichen Beweismittelleingabe des Beschwerdeführers offensichtlich nicht um ein im Bezug auf die konkret zu beurteilende Streitigkeit unverzichtbares Beweismittel handle (UB Sachverhalt B.). Verwaltungsrichter Schütz wurde von der SUVA anschliessend nicht über die wirkliche Gefährlichkeit dieser Geräte aufgeklärt.

#### 4.1 **Ultraschallgerät bei eBay, 130 dB, Frequenzbereich 16 kHz bis 23 kHz**

130 dB liegen weit über der Schmerzgrenze. Die Frequenzen liegen unbestritten im Hörbereich von unseren Kindern. Das Gerät sendet **dauernd** einen Ton!

[http://cgi.ebay.ch/Hunde-und-Katzenschreck-Ultraschall-130dB-NEU-Garantie\\_W0QQitemZ370345558522QQcmdZViewItemQQptZLH\\_DefaultDomain\\_77?hash=item563a50c1fa](http://cgi.ebay.ch/Hunde-und-Katzenschreck-Ultraschall-130dB-NEU-Garantie_W0QQitemZ370345558522QQcmdZViewItemQQptZLH_DefaultDomain_77?hash=item563a50c1fa)

Hunde- und Katzenschreck Ultraschall 130dB NEU+Garantie - eBay.ch (endet 16.03.... Page 1 of 1

### **Hunde- und Katzen-Scheuche**

**Schalldruck: 130 dB**

**Frequenz: 16 bis 23 kHz**

\* \* \* \* \*

Der Animalchaser produziert einen Schalldruck von 130 dB auf einer Frequenz von 16.000 bis 23.000 Hz.

In Kombination mit seinem speziell konstruiertem Gehäuse ist er auf eine Entfernung bis zu 30 Meter und einer Gesamtfläche bis 600 Quadratmeter für alle Hunde und Katzen sehr unangenehm,- die Tiere werden vertrieben.

Innerhalb kürzester Zeit werden Sie feststellen, dass ungewünschte "Wühlarbeiten" im Garten und "Herumstreunen" der Vergangenheit angehören.

Endlich RUHE !

Keine Beeinträchtigung für TV, Radio, Alarmanlage, Feuer- oder Rauchmelder, Herzschrittmacher, Hörgeräte oder andere elektronische Geräte.

Das Gerät ist auch für Pflanzen nicht schädlich.

Bitte achten Sie darauf, dass das Gerät nicht direkter Sonneneinstrahlung und Regen ausgesetzt ist.

Langzeitstudien haben gezeigt, dass ein dauerhafter Erfolg nur bei permanenter Schallabgabe gewährleistet ist. Daher kein Ein- und Ausschalten durch Näherungsschalter oder Infrarotbewegungsmelder.

#### 4.2 **Ultraschallgerät bei eBay, 140 dB, Frequenzbereich 16 kHz bis 23 kHz**

140 dB liegen noch mehr über der Schmerzgrenze. Die Frequenzen liegen unbestritten im Hörbereich von unseren Kindern. Das Gerät sendet in Attacken.

<http://cgi.ebay.ch/Hunde-Katzenschreck-Ultraschall-NEU-/320473008890>

Verkaufe unseren Hunde und Katzenschreck wegen Umzug. Er ist wie neu und funktioniert einwandfrei.

Setzen Sie dem Schrecken attackierender Hunde ein Ende.

Der umweltfreundliche Weg um Ihren Garten und Wohnbereich von fremden Hunden, Katzen oder auch Rehen und Hasen fern zu halten. Die erwähnten Tiere empfinden die 16-23 KHz bei einem Schalldruck von ca 140 dB als äusserst unangenehm. Dazu bietet Ihnen das Gerät ausserdem den Vorteil, dass die Schallwellen in Attacken ausgestrahlt werden. Der Wirkungsbereich liegt bei ca. 600 Quadratmeter. Das Gerät ist für den Betrieb im Aussenbereich geeignet. Jedoch nicht direktem Regen oder extremer Feuchtigkeit aussetzen.

Privatverkauf: Keine Garantie und Gewährleistung.

## 5. SUVA ist Unfallgefahr von Marderschreckgeräten bekannt

Rechtsanwalt Klaus Dieter Wälti hat die Ablehnung der an die SUVA eingereichten Beschwerde damit begründet, dass die SUVA bereits in mehreren Fällen (Unfällen) vor Gericht Recht bekommen habe. Ungeschick, auf andere Unfälle hinzuweisen.

### 5.1 Experten müssen Unfälle verschweigen

Marderschreck- und Katzenschreckgeräte gibt es in praktisch allen Staaten Europas. Schon lange. Überall wird es Hörschäden gegeben haben und irgendwann müssen auch die Experten bemerkt haben, dass ihnen ein katastrophaler Irrtum unterlaufen war. Konsequenterweise hätte man unverzüglich in allen Staaten sämtliche Geräte sofort zurückrufen müssen. Fehler können passieren. Trotzdem hätten die Experten einige unangenehme Fragen beantworten müssen. Unverständlich, weil die Bevölkerung sich der Gefahr nicht bewusst war, beschloss man, diesen unangenehmen Fragen auszuweichen. Die Experten schritten nicht ein, als die Geräte immer stärker wurden. Sie schritten nicht ein, als die hohen Töne erstmals gezielt gegen Jugendliche eingesetzt wurden. Bei dieser Gelegenheit vergaben die verantwortlichen Experten in allen Staaten ihre allerletzte Chance zum Einschreiten ohne vollkommen das Gesicht zu verlieren. Schlimmer noch, sie haben mit untauglichen Lärmformeln der Bevölkerung vorgerechnet, dass die Geräte harmlos seien.

Die Marderschreckgeräte sind nicht für alle Schwierigkeiten unserer Gesellschaft verantwortlich, aber ohne sie wäre vieles anders herausgekommen. Hörstörungen können viele Ursachen haben, aber praktisch alle idiopathischen Hörstörungen dürften auf Marderschreckgeräte zurückzuführen sein. Idiopathisch bleibt nur, welches Gerät oder Geräte dem Einzelnen den Schaden zugefügt hat. Viele haben Tinnitus und kommen gut damit zurecht. Einige schaffen es weniger gut. Einige begehen Suizid. Viele haben ein Hörgerät und kommen gut damit zu recht. Viele von ihnen hätten lieber ein intaktes Hörvermögen. Was die Sonne für den Sonnenbrand, sind Marderschreckgeräte für andere Krankheiten. Die meisten ertragen es, für andere wird es zuviel, je nach Erbanlagen. Einige haben Tinnitus und einen Gehirntumor. Das sind bestimmt einige zu viel. Viele werden extrem gewalttätig und können keine Erklärung dafür liefern. Einige wären es ohne Marderschreck nicht geworden. Einige leiden unter Depressionen und finden keinen Ausweg mehr. Ohne Marderschreck hätten sie es vielleicht geschafft. Viele haben Lernstörungen und brauchen Ritalin. Trotzdem finden sie sich später in der Gesellschaft nicht zurecht. Vielleicht würde es ohne WLAN funktionieren.

Die Experten werden kaum irgendwo noch auf Verständnis stossen. Die Experten hoffen überall, dass kein Experte in einem anderen Staat sein Schweigen bricht. Es darf auch nirgendwo ein Unfall geschehen. Ein einziger Unfall würde alles aufliegen lassen.

### 5.2 Marderschreckgeräte werden immer "besser"

Jeder will das beste Gerät verkaufen. Die stärksten Geräte sind die besten. 130 dB sind zehnmal so gut wie 120 dB. 140 dB sind zehnmal so gut wie 130 dB. Und weil die Tiere dabei immer schneller nichts mehr hören, muss man auch noch automatisch die Frequenz ändern ...

Man liest 120 dB, 130 dB, 140 dB und vielleicht auch die Frequenz. Niemand macht sich ernsthaft Gedanken, was diese dB und die Frequenz bedeuten. Auf den Geräten ist nicht einmal ein dB-Kleber angebracht. Zudem können die meisten Erwachsenen die Geräte ja sowieso nicht richtig hören. In der Broschüre "*Musik und Hörschäden*" von SUVALiv sind auf Seite 11 unten für verschiedene Schallstärken Lärmpunkte angegeben. 200 Lärmpunkte pro Woche (!) sind laut SUVA der Beginn vom roten Bereich. Um diese 200 Lärmpunkte zu erreichen sind rechnerisch pro Tag noch 2 Sekunden bei 130 dB und 0,2 Sekunden bei 140 dB erlaubt.

Es braucht keine Hochschulbildung, es braucht keine Matur, es braucht weder Sekundarstufe noch Oberstufe, es braucht nicht einmal Unterstufe. Selbst Kinder im Kindergarten können die Frage beantworten, wie oft man mit einem Kinderwagen mit einem schreienden Säugling zu einem der beiden oben beschriebenen Geräte fahren und den Wagen abstellen darf, wenn man für das ganze Manöver maximal 2 Sekunden (nach Lärmformeln!) zur Verfügung hat. Überhaupt nie!

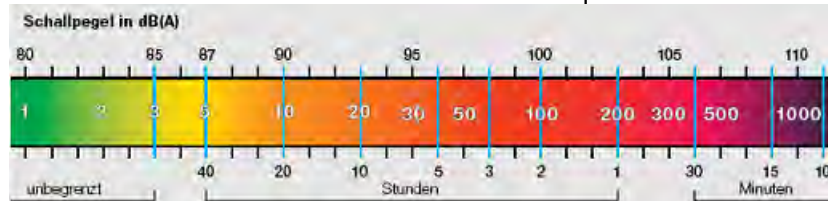
### 5.3 Keine Warnung vor Marderschreckgeräten

Die hohen Frequenzen sind in Wirklichkeit 10'000 mal gefährlicher, aber selbst mit den untauglichen Lärmformeln sind obige Geräte ausserhalb aller Toleranzen. Der gewöhnliche Bürger kann die angegebenen Schallstärken nicht einordnen. Marderschreckgeräte gibt es schon lange, sie können nicht gefährlich sein. Experten kennen die wahre Bedeutung der dB-Werte. Es gibt nur eine Erklärung, wieso sie nicht einschreiten. Bei einer Warnung würden einige unabhängige Fachleute die allgemeine Gefahr realisieren und Alarm schlagen. Die Experten wollen nicht, dass die Gefahr bekannt wird. HNO-Ärzte müssten eigentlich auch die Gefahr erkennen. Für sie ist es ohne physikalische Herleitung der Schmerzgrenze ein sehr riskanter Kampf gegen die SUVA. Als "Belohnung" würde man nach langem Kampf das Grundeinkommen von den idiopathischen Hörstörungen verlieren.



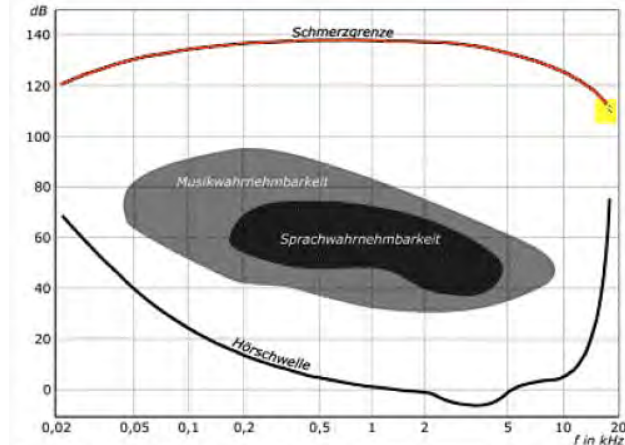
## 5.4 Gewöhnungseffekt optisch erklärt

Erlaubte **wöchentliche Lärm Belastung**, aus Broschüre **“Musik und Hörschäden“** von *suva* *liv*, auf Seite 11 unten. Schallpegel sind noch bis 110 dB aufgeführt. Alles darüber ist im dunkelsten Violett, 140 dB wohl bereits Dunkelschwarz ...Hohe Frequenzen sind bereits ab 60 dB rot, nicht erst ab 100 !!!



Zulässige wöchentliche Einwirkungszeit

... die Schmerzgrenze für die hohen Töne ist wirklich tiefer (die Kinder wissen es)



Für die Tiere kann das wirklich äusserst unangenehm sein, trotzdem gewöhnen sie sich daran.

## 5.5 Die verantwortliche SUVA Rechtsabteilung

Die schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) wurde gegründet, um die Bevölkerung gegen Risiken von Unfällen und Berufskrankheiten zu schützen. Die SUVA sollte der Bevölkerung dienen. Die Versicherung sollte kostengünstig sein, Versicherungsbetrug durch die Rechtsabteilung der SUVA verhindert werden. Wenn die SUVA einen kurzen stechenden Schmerz, der gleichzeitig mit einem äusseren Ereignis auftritt, einer unbekanntem Krankheit zuordnet, dann hat die Rechtsabteilung ihre Aufgabe falsch verstanden. Wenn durch Asbest bedingte Berufskrankheiten erst nach 20 Jahren ausbrechen, die SUVA hingegen verlangt, die Schäden bereits nach 10 Jahren anzumelden, dann hat die Rechtsabteilung ihre Aufgabe gewaltig falsch verstanden. Wenn durch Marderschreckgeräte die gesamte Bevölkerung und speziell die Kinder gesundheitlich geschädigt werden und die SUVA die Information der Bevölkerung verhindert, dann hat die SUVA ihren Gründungszweck ins Gegenteil verkehrt. Die SUVA Rechtsvertreter gefährden mit dieser Meisterleistung sogar ihre eigenen Kinder. Dr. Markus Fuchs wusste über die Gefährdung der Kinder. Er behauptete sinngemäss, je öfter ein Gerät ausgelöst wird, desto kleiner wird die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gehörschaden entsteht. Der Aussendienstmitarbeiter Daniel Scherz wollte den Hersteller verklagen, als er vom stechenden Schmerz erfuhr. Der Arbeitshygieniker Beat Staubli wollte den Hersteller verklagen, als er die Leistung des Gerätes sah. Sicher wollte auch Dr. Laszlo Matéfi (Leiter Gehörschadenprophylaxe SUVA) ursprünglich vor den Geräten warnen. Am Anfang wurden die Geräte vor allem in Autos eingebaut. Bei den Automechanikern hätte man folglich alle Hörprobleme als Berufskrankheit anerkennen müssen. Irgendwie war das damals der Rechtsabteilung zu teuer. Die heutigen Schäden sind "unbezahlbar". Dr. Matéfi trägt eine riesige Mitverantwortung. Organisiert wurde das Ganze von anderen.

Dr. Matéfi verneint eine Gefahr mit der Aussage, dass dB nicht gleich dB seien und es vielmehr auf den Zeitverlauf eines Schallereignisses, als auf die Spitzenwerte (Karateschlag) ankäme. In etwas komplizierteren Worten, aber sinngemäss. Auch können dB(A) nur bedingt mit dB verglichen werden. Stimmt, aber zu Ungunsten der SUVA. Die dB(A) Werte zeigen für hohe Frequenzen generell zuwenig an. Je höher die Frequenz, desto grösser der Fehler. Nun wird sicher darauf hingewiesen, dass die Flimmerhärchen nach aussen kürzer und dadurch weniger belastet würden. Richtig, die Flimmerhärchen werden gegen innen länger. Damit wird der Energieverlust der Wellen wegen der Dämpfung durch den längeren Weg ausgeglichen. Es hebt sich in etwa auf.

## 6. Urteilsbegründung

Als ich im rechten Ohr einen kurzen stechenden Schmerz verspürte glaubte ich, jetzt sei mein Gehör kaputt gegangen. Es funktionierte jedoch alles noch richtig. Die Beschwerden kamen erst später. Meine Frau meinte, wenn es mich treffen würde, dann würden auch andere Schaden nehmen. Obwohl ich selber den Unfall erlitten hatte, konnte ich mir damals eine allgemeine Gefahr schlichtweg nicht vorstellen. Ich hatte immer überempfindliche Ohren gehabt und hörte oftmals Dinge, welche andere nicht wahrnehmen wollten. Für mich waren meine überempfindlichen Ohren Schuld.

Die Verwaltungsrichter hatten diesen Unfall nicht erlebt. Sie konnten noch weniger an eine allgemeine Gefahr glauben. Marderschreckgeräte galten schliesslich als ungefährlich. Ein Unfall war für die Verwaltungsrichter deshalb unwahrscheinlich (UB 2.3.1) und sie suchten nach Widersprüchen in meinen Angaben (UB 2.2). Das Prinzip einer inhaltlich einwandfreien Beweisführung verlangt die Gründe anzugeben, wieso auf die eine oder andere medizinische Beurteilung abgestützt wird (UB 2.4). Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte komme dabei Beweiswert zu, wenn sie schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet und in sich widerspruchsfrei seien und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehe. Allerdings sei an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab zu legen (UB 2.4.4). Für die Verwaltungsrichter waren diese strengen Anforderungen erfüllt und die Gutachten der SUVA erbrachten vollen Beweiswert (UB 3.3). Je näher man an der Wahrheit ist, desto weniger Widersprüche entstehen, je weiter man sich davon entfernt, desto mehr verwickelt man sich in Widersprüche. Ich hatte in meinen Schlussbemerkungen mehr als ein Dutzend Widersprüche der SUVA aufgezeigt, teils konnten sie sogar mit dem Taschenrechner überprüft werden. Gegen mich konnten zwei Widersprüche gefunden werden, wobei ich mindestens den einen mit einem riesig grossen Fragezeichen behaftet muss.

### 6.1 Bestimmung der Unfallfrequenz nach Methode SUVA (auslösen)

Das Unfall verursachende Gerät STOPINTRUS kann mit einem Schieberegler theoretisch auf unendlich viele hörbare Frequenzen eingestellt werden. Die Frequenz ist von der Position des Schiebereglers abhängig. Auch die Unfallfrequenz. Zum besseren Vorstellungsvermögen reduzieren wir den Begriff unendlich viele Frequenzen auf die Zahl Hundert. Ungefähr ein Jahr nach dem Unfall prüfte der Experte Beat Staubli beide hörbaren und auch prüfbar Frequenzen des Gerätes STOPINTRUS ... Welche beiden von den 100 hörbaren Frequenzen sind hörbar? Auf welcher Frequenz ereignete sich der Unfall ???

#### 6.1.1 120 dB sind eindeutig zuviel, SUVA korrigiert Geräteleistung auf 111 dB

Der Hersteller gab für das Gerät einen Schalldruck von 120 dB an. Nun gut. Ein Jahr nach dem Unfall wollte der SUVA Experte Beat Staubli prüfen, ob das STOPINTRUS immer noch die angegebene Leistung erzielte, oder wegen der Alterung bereits schwächer geworden war. Auf seinem Messgerät erhielt Experte Staubli bei der Frequenz 15 kHz eine Anzeige von 115 dB(A). Mit dem dB(A) Filter wird der gemessene Wert gewichtet, respektive ein anderer Wert als der gemessene angezeigt. Bei der Frequenz 15 kHz beträgt diese Korrektur -6,01 dB. Für die Frequenz 15 kHz wurde also effektiv ein Wert von 121 dB gemessen, ziemlich genau die vom Hersteller angegebene Leistung von 120 dB. In seiner Stellungnahme Anhang 2 vom 13.10.2008 erwähnte Herr Staubli dann eine Messung vom 30.5.2008 bei der er festgestellt hatte, dass ein Marderschreckgerät bei 16 kHz die höchsten Schallpegel aufweise. Zur Bestimmung der Gehörgefährdung verwendete er den höchsten gemessenen Schallpegel von 111 dB(A). Ohne dB(A) Filter effektiv 117,6 dB. Herr Staubli hatte das Unfallgerät nur ein einziges Mal im Oberthal für eine Messung zur Verfügung gehabt. Im Oberthal hatten wir jedoch nicht die Frequenz 16 kHz, sondern die in der Nähe liegende Frequenz 15 kHz gemessen! Eventuell wurden die Messresultate von zwei Prüfungen verwechselt. Jedenfalls musste Experte Staubli nachträglich seine Messung auf den 30.4.2008 umdatieren. Mit dem vom Messgerät nach unten korrigierten Wert von 111 dB(A), nicht etwa mit den effektiven 117,6 dB, berechnete Experte Staubli die Gefährlichkeit des Gerätes. Als Resultat schrieb er einen zu tiefen, nochmals weniger gefährlichen Wert hin. Selbst Schulkinder hätten den Widerspruch zwischen den in der Formel eingesetzten Zahlen und dem hingeschriebenen Resultat mit dem Taschenrechner überprüfen können.

Hätte man in der Berechnung des Experten Staubli anstelle der 111 dB die vom Hersteller angegebenen 120 dB eingesetzt, wäre der Grenzwert für eine Gehörgefährdung um mehr als das doppelte überschritten worden.

### **6.1.2 Medizinisches Gutachten über SUVA Messung, nicht über die Unfallfolgen**

Die Messung des Experten Staubli war im Auftrag des Experten Dr. Laszlo Matéfi erfolgt. Dr. Matéfi beurteilte die vom Experten Staubli gelieferten Messwerte und den Berechnungsfehler als bei weitem nicht gehörgefährdend.

### **6.1.3 Je mehr SUVA Unwahrheiten, desto mehr SUVA Widersprüche**

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die SUVA hatte keine Ahnung welche Frequenz zum Unfallzeitpunkt eingestellt war. Die SUVA hatte keine Ahnung welche Leistung das Gerät STOPINTRUS bei dieser unbekanntem Unfallfrequenz zum Unfallzeitpunkt hatte. Ein Jahr (!) nach dem Unfall stellte die SUVA bei zwei verschiedenen Frequenzen (nicht der Unfallfrequenz) zwei unterschiedliche Leistungen fest. Die SUVA überprüfte nicht, ob das Unfallgerät bei einer andern Frequenz eine höhere Leistung als die vom Hersteller angegebene 120 dB hatte. Die SUVA schrieb zu ihrer Gefahrenberechnung nachweislich ein zu tiefes Resultat hin. Die SUVA musste das Datum für ihre Messung im Oberthal korrigieren. Mit der vom Hersteller angegebene Geräteleistung von 120 dB war der Grenzwert für eine Gehörgefährdung um mehr als das doppelte überschritten. Die SUVA erklärte diese Herstellerangabe für nichtig und definierte selber einen für den Unfallzeitpunkt anzunehmenden Wert von 111 dB.

Das alles ist für die Verwaltungsrichter schlüssig, nachvollziehbar, widerspruchsfrei und enthält keine Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Angaben. Die strengen Anforderungen an die Unparteilichkeit der Gutachter waren damit erfüllt.

### **6.1.4 Für Urteilsbegründung nochmals neue Messresultate (113 dB)**

Es kommt aber noch schlimmer. Ich wies in meinen Schlussbemerkungen darauf hin, dass bei einer Gefahrenberechnung mit 120 dB der Grenzwert für eine Gehörgefährdung um mehr als das doppelte überschritten wurde. Ich wies auch explizit darauf hin, dass eine Messung nur dazu dienen könne einen Unfall wegen eventuell zu hoher Leistung des Gerätes auszuschliessen. Dies wird in der Urteilsbegründung (UB 3.2.1) folgendermassen zusammengefasst: Der Grenzwert von 140 dB für eine Gehörgefährdung wurde bei weitem nicht erreicht und es bestehe kein Grund zur Annahme, dass das Gerät am Unfalltag eine höhere Leistung als 113 dB aufwies, wie das der Beschwerdegegner nun sinngemäss geltend mache.

In der umdatierten Messung von Experte Staubli waren angeblich 111 dB der höchste gemessene Wert gewesen. In der Urteilbegründung erscheinen nun 113 dB, auch an anderer Stelle in UB 3.2.1. Es handelt sich folglich nicht um einen Tippfehler. Aus welchem Dokument sind die 113 dB ???

## **6.2 Erstbefragung**

In der Urteilsbegründung wird darauf hingewiesen (UB 2.4.1), dass die spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger seien als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein könnten.

### **6.2.1 Widersprüche aus Erstbefragung**

Ich habe nie ein Protokoll der Befragung vom 20.12.2007 durch den SUVA Aussendienstmitarbeiter Daniel Scherz erhalten. Die Zusammenfassung, welche nun in der Urteilsbegründung erscheint, kann jedoch nicht mit der damaligen Befragung übereinstimmen. Sie enthält Angaben, welche ich nachweislich nie gemacht haben konnte. Dafür fehlen Angaben, dessen Auslassen absolut keinen Sinn ergeben. Das Protokoll ist hingegen sehr gut an die späteren Berichte der Experten Beat Staubli und Dr. Laszlo Matéfi angepasst. Es enthält auch die einzigen durch das Gericht angeblich festgestellten widersprüchlichen Angaben von mir. Ich erlaube mir deshalb den Ablauf des Unfallgeschehens kurz zu wiederholen:

Am späteren Nachmittag des 5. April 2007 wollte ich auf dem Unterstellplatz das Auto für die Ferien vorbereiten. Auf dem Unterstellplatz über den Velos war das Marderschreckgerät aufgestellt. Meine Frau hatte schon lange reklamiert, dass dieses Gerät nicht mehr wirke. Sie hatte mich deshalb gebeten das Gerät doch anders einzustellen, damit sie nicht immer wieder Marderkot entfernen müsse. Bevor ich begann das Auto vorzubereiten, fiel mein Blick auf den Marderschreck und ich erinnerte mich an den Auftrag. Ich stellte deshalb beim Gerät eine tiefere Frequenz ein. Als ich das Gerät zum ersten Mal hörte, verspürte ich im gleichen Augenblick in welchem ich den Testknopf gedrückt hatte im rechten Ohr einen kurzen stechenden Schmerz. Im ersten Augenblick hatte ich Angst, jetzt sei mein Gehör kaputt gegangen. Marderschreckgeräte galten jedoch als harmlos und es war auch kein dB-Kleber angebracht der vor einer hohen Lautstärke warnte. Zudem war der Ton auch nicht laut gewesen. Ich kontrollierte noch durch zwei, drei weitere Testauslösungen, ob das Gerät

wirklich nicht laut war. Es war nicht laut und es schmerzte auch nicht in den Ohren. Es gab auch keinen erneuten Stich. Trotzdem begab ich mich zur Sicherheit zum Radio und prüfte, ob ich den Radio auch bei sehr gering eingestellter Lautstärke noch gut hören konnte. Das Gehör schien keinen Schaden genommen zu haben. Anschliessend machte ich mich an die ursprünglich geplanten Arbeiten, also Dachbox und Sommerreifen beim Auto montieren. Als ich dies erledigt hatte hörte ich ein Klicken vom Marderschreckgerät. Das Gerät war immer noch auf die Frequenz eingestellt, bei der ich ursprünglich den Stich verspürte. Mein Gehör hatte (vermeintlich) keinen Schaden genommen, trotzdem empfand ich es als sicherer, wieder eine wesentlich höhere, garantiert unhörbare Frequenz einzustellen. Schliesslich waren unterhalb des Gerätes die Velos meiner Kinder aufgehängt und meine Tochter konnte hohe Frequenzen sogar noch besser hören als ich.

Am folgenden Morgen erwachte ich mit einer furchtbaren Migräne. Ich hatte extreme Kopfschmerzen und immer wenn ich Aufstehen wollte wurde mir sehr übel. Ich befürchtete bereits, dass wir nicht in die Ferien fahren könnten. Am Abend waren die Kopfschmerzen zwar immer noch stark, es wurde mir jedoch nicht mehr übel. Ich beurteilte meinen Zustand als fahrtauglich und wir fuhren über Nacht nach Südfrankreich.

Am Ferienort angekommen legte ich mich erst mal hin um Nachzuschlafen. Am Nachmittag nahmen wir eine Hauptmahlzeit ein. Nach dem Essen hatte die Tochter den Auftrag den Abwasch zu machen. Der Sohn schaltete den TV ein und Töchterlein meinte, der TV pfeife so laut, dass sie so den Abwasch nicht machen könne. Ich konnte es auch gut hören, meinte aber, dass es zwar wirklich furchtbar pfeife, sie aber trotzdem den Abwasch machen könne. Später konnte die Tochter problemlos auf dem TV Sendungen anschauen ohne dass sie der Pfeifton gross störte. Ich selber hörte jedoch den Pfeifton ab dem Zeitpunkt des ersten Einschaltens ständig.

#### **6.2.1.1 Widerspruch Nummer eins. TV Geräte hörte ich (damals noch) aus Distanz**

Ich musste mich am Ferienort nicht zum TV begeben um den Pfeifton zu hören (UB 3.1.1). Vor meinem Unfall konnte ich bereits an Haustüren und in Treppenhäusern erkennen, ob in einer Wohnung ein TV eingeschaltet war. Unmittelbar nach dem Unfall hatte ich mich zum Radio begeben um mein Gehör bei kleinen Lautstärken zu prüfen. Offenbar wurden die beiden Sachen verwechselt.

#### **6.2.1.2 Widerspruch Nummer zwei. Einstellung des Marderschreck auf 16 kHz**

Es wird erwähnt, dass der Marderschreck (UB 3.2.1 Erw. 3.1.1) später nicht mehr auf 16 kHz eingestellt war, sondern wieder im unhörbaren Ultraschallbereich. Ich habe den Marderschreck heruntergeregelt, bis ich ihn erstmals hörte. Ich habe Herrn Scherz nie einen Wert für die eingestellte Frequenz angegeben. Die Einstellung ist stufenlos. Der Schieberegler ist am Linksanschlag 8 kHz angeschrieben, beim Rechtsanschlag sind es 50 kHz. Eine Angabe der eingestellten Frequenz ist ohne Messung gar nicht möglich. Die 16 kHz passen jedoch sehr gut zu der späteren Messresultaten (die mit dem korrigierten Messdatum) des SUVA Experten Beat Staubli.

#### **6.2.1.3 Widerspruch Nummer drei. Wann wurde Einstellung des Marderschreck geändert**

Das Montieren der Dachbox und der Sommerpneus wurde von der SUVA in der Beschwerdeantwort als "zusätzliche Verweildauer" bezeichnet und mit Fragezeichen behaftet. In der Urteilsbegründung wird angegeben, dass von der behaupteten Exposition auf dem Unterstellplatz gegenüber dem Aussendienstmitarbeiter keine Rede war und diese erstmals im Beschwerdeverfahren geltend gemacht worden sei. Diese Aussage habe deshalb geringeren Beweiswert (UB 3.2.1).

Nach Montieren von Dachbox und Sommerpneus habe ich die Frequenz wieder nach oben korrigiert. Immerhin ist festgehalten, dass beim Gerät die Frequenzeinstellung wieder in den Ultraschallbereich geändert wurde (UB 3.2.1 / Erw. 3.1.1). Nach welcher Tätigkeit erfolgte diese Frequenzänderung laut Bericht Scherz?

#### **6.2.1.4 Widerspruch Nummer vier. Stechender Schmerz in Erstbefragung nicht vorhanden**

Das Gericht hat festgestellt, dass von einem kurzen stechenden Schmerz gegenüber dem Aussendienstmitarbeiter keine Rede gewesen sein solle (UB 3.2.1). Für den Aussendienstmitarbeiter war wegen dem Stich ganz klar, dass es sich um einen Unfall gehandelt hatte. Er wollte deswegen wissen, ob ich eine Rechtsschutzversicherung hätte, da die SUVA den Hersteller sehr wahrscheinlich auf Schadenersatz verklagen werde.

#### **6.2.2 Stechender Schmerz verschwindet aus Erstbefragung**

Ein kurzer stechender Schmerz ist kein Warnsignal, dass wir Schaden nehmen könnten, es ist ein klarer Hinweis, dass wir Schaden genommen haben. Tritt dieser Schmerz zusammen mit einem äusseren Ereignis auf, dann ist jedermann klar, dass es sich um einen Unfall gehandelt hat. Die Überbelastung, welche zum Bruch (/Riss) führte kann wegen einer zu grossen Masse, einer zu grossen Beschleunigung, einem zu grossen Hebel, einer zu konzentrierten Einwirkung auf eine



einzigste Stelle oder irgendeinem anderen Faktor entstanden sein. Es sind stets mehrere Faktoren massgebend. Einige Faktoren können längstens in der Toleranz sein, mindestens einer war es nicht. Es braucht sehr gute Anwälte und es braucht sehr gute Experten, um einen stechenden Schmerz überzeugend in eine Krankheit umzuwandeln. Gute Anwälte sind sehr teuer, gute Experten sind sehr teuer. Es braucht also sehr, sehr viel Geld um vor Gericht den Beweiswert des stechenden Schmerzes zu mindern oder gar auszuschalten. Dieses Geld würde die SUVA besser für die Versicherten, oder in meinem Fall ganz besonders, besser für die Unfallprävention ausgeben. In der Urteilsbegründung heisst es, es überzeuge nicht, wenn der Schall offenbar keine Schmerzen verursacht habe und nun der Beschwerdeführer geltend mache, er habe beim ersten Drücken des Gerätes einen kurzen stechenden Schmerz verspürt, zumal auch davon gegenüber dem Aussendienstmitarbeiter keine Rede gewesen sei (UB 3.2.1).

Das ist mehr als erstaunlich. Das Marderschreckgerät STOPINTRUS wurde von der kantonalen Gebäudeversicherung empfohlen und subventioniert. Es war für Mensch und Tier ungefährlich. Kein dB-Kleber warnte vor grosser Lautstärke. Zum Zeitpunkt der Befragung durch Herrn Scherz konnte ich mir eine allgemeine Gefahr durch ein Marderschreckgerät schlichtweg nicht vorstellen. Das Gerät war nicht laut. Ausser dem kurzen wespenartigen Stich verspürte ich nie Schmerzen. Der Tinnitus tönte anders (tiefer) als der Marderschreck. Es tönte wie ein TV. Als gelernter Fernsehelektroniker war ich früher sicher über zehntausend verschiedenen TV Geräten begegnet. Keines hatte jemals Beschwerden verursacht. Dann wurde bei mir durch ein TV Gerät ein Tinnitus ausgelöst. Ein Tinnitus der wie ein TV tönte und ich meldete als Unfallursache ein Marderschreckgerät. Ein ungefährliches Marderschreckgerät bei dem ich zwei Tage vorher die Frequenz tiefer eingestellt hatte, dessen Ton weder laut noch schmerzhaft war (nur der Stich schmerzte) und welches einen deutlich höheren Ton hatte als der Tinnitus.

Ich habe diesen kurzen stechenden Schmerz verspürt, da würde ich auch einer Befragung unter Hypnose standhalten. Es gibt keinen Grund, dass ich diesen Stich dem Aussendienstmitarbeiter nicht mitgeteilt hätte. Es macht keinen Sinn, dass der Aussendienstmitarbeiter nicht nach einem Zusammenhang zwischen TV-Pfeifton und Marderschreckgerät gefragt hätte. Ich bin mir sicher, dass Herr Scherz unmittelbar nach dem ich vom Stich erzählt hatte nach der Rechtsschutzversicherung gefragt hat. Im Protokoll muss der "kurze stechende Schmerz" deshalb unmittelbar vor der Aussage stehen, dass ich keine Rechtsschutzversicherung habe.

Die SUVA wusste von dem kurzen stechenden Schmerz und hat diesen auch nie bestritten. Der stechende Schmerz ist auch in der eingereichten Beschwerde ans Versicherungsgericht eine Zeile (!) vor der Montage von Sommerpneus und Dachbox festgehalten. Genau der Montage von Sommerpneus und Dachbox, welche die SUVA in der Beschwerdeantwort als "zusätzliche Verweildauer" bezeichnet und mit Fragezeichen behaftet hat. In der Einsprache gegen die SUVA Verfügung hatte ich den Unfallhergang nicht wiederholt. Der Experte Staubli hatte sich nicht für den Unfall interessiert. Er wollte bloss zwei Messwerte für zwei Frequenzen aufnehmen, die nichts mit dem Unfall zu tun hatten. Der Experte Dr. Matéfi hatte mich nie zu einer Untersuchung aufgebeten. Er interessierte sich nur für die Messwerte des Experten Staubli. Dr. Laszlo Matéfi bestätigte explizit (Beilage 1 / Beschwerdeantwort), dass der Unfallhergang (mit stechendem Schmerz) in der Beschwerde ausführlich und präzise so dargestellt sei, wie dies aus den Unterlagen im Dossier hervor gehe. Den Unfall hatte ich nur dem SUVA Aussendienstmitarbeiter ausführlich beschrieben. In welchen Unterlagen ist der Unfall sonst ausführlich und präzise beschrieben, wenn nicht im Bericht Scherz? Und nun können die Verwaltungsrichter diesen stechenden Schmerz angeblich im Protokoll der Erstbefragung nicht finden. Entweder haben sie nicht gut gelesen, oder hier stimmt etwas gewaltig nicht.

### **6.3 Verzögerte Schmerzempfindung**

Dr. Matéfi hat überzeugend darauf hingewiesen (UB 3.2.1), dass die Feststellung, wonach jemand ein Geräusch als schmerzhaft erlebt habe, kein Beweis oder auch nur ein Hinweis auf eine stattgehabte gehörgefährdende Schallbelastung sei (Erw. 3.1.4).

Für einmal ist die Aussage des Experten korrekt. Nur heisst das umgekehrt auch, dass nicht jede gehörgefährdende Schallbelastung auch als schmerzhaft empfunden wird. Jeder Arzt weiss, dass jede Person den Schmerz anders empfindet. Durchschnittlich empfinden wir die Schmerzen in etwa gleich und wir haben ein gutes Warnsystem zur Verfügung. Schmerz bewahrt uns vor Schaden. Einige Personen haben ein überempfindliches Warnsystem zur Verfügung. Sie gelten als wehleidig. Andere Personen haben ein träges Warnsystem. Sie gelten als Schmerz unempfindlich.

Wegen meiner Arbeitsunfähigkeit war ich vom 14.4.2009 bis 12.5.2009 zur Abklärung im Inselspital (Loryhaus). Während meines Aufenthaltes wurden Daten für eine Schmerzempfindlichkeitsstudie gesammelt. Ich gehörte zu den Probanden. An beiden Ohrmuscheln wurden je drei Drucktests

gemacht. Es brauchte jedes Mal einen höheren Druck, damit ich wieder einen schwachen Schmerz verspürte. Dann wurde auf einem Finger ein Drucktest gemacht, bei dem ermittelt werden sollte, ab welchem Druck der Schmerz unerträglich werde. Der Schmerz wurde nie unerträglich. Wir mussten den Versuch abbrechen. Wahrscheinlich wäre der Finger in die Brüche gegangen, bevor ein unerträglicher Schmerz aufgetreten wäre. Mir wurde gesagt, dass ich für alle Testwerte die neuen Höchstwerte geliefert habe. Die Schmerzen im Finger kamen später dann schon noch und dauerten bis in den nächsten Tag hinein an. Es war aber auszuhalten. Mein Warnsystem ist miserabel, bzw. erfüllt seinen Zweck überhaupt nicht. Ich habe oft kleine Verletzungen bei denen ich keine Ahnung habe, wo und wie ich sie mir zugezogen habe. Am 17.10.1979 bestand ich in Freiburg die Fahrprüfung für Motorräder. Mit Trümmerbruch in der rechten Hand. Das Betätigen der Vorderbremse tat weh, aber es war auszuhalten. Einen Tag später wurde die Hand im Spital Merlach (Murten) operiert. Die verzögerte und beschränkte Schmerzempfindung erklärt, wieso ich den Ton vom Marderschreck, ausser dem Stich, nie als schmerzhaft empfunden habe. Auch wenn ich die Schmerzen viel weniger stark empfinde als andere, ich erleide genau die gleichen Verletzungen wie diejenigen Personen, welche sofort Schmerzen verspüren.

#### **6.4 Kopfschmerzen und Übelkeit, absolut atypisch bei akustischem Trauma**

Der SUVA Arzt hat den Verwaltungsrichtern überzeugend dargelegt, dass eine Migräne nach einem akustischen Trauma ein absolut atypisches Symptom sei (UB 3.3.1). Absolut atypisch heisst, es kommt nie vor. Ein akustisches Trauma ist eine extreme Schallbelastung. Lärm ist einiges schwächer als ein akustisches Trauma. Somit hat also auch noch nie jemand wegen Lärm Kopfschmerzen bekommen .... Entweder weiss der Experte Dr. Matéfi nicht was die Bevölkerung unter einer Migräne versteht, oder ihm ist tatsächlich als einzigem Fachmann unbekannt, dass starke Kopfschmerzen und Übelkeit nach einem akustischen Trauma häufig vorkommen und alles andere als absolut atypisch sind.

Nach Schiessunfällen sind starke Kopfschmerzen üblich. Ich habe in meinen Schlussbemerkungen ans Versicherungsgericht als Beispiel den Fall von Cottbus Fussballtrainer Petrik Sander aufgeführt, der nach einem Knalltrauma an Übelkeit und starken Kopfschmerzen litt. Jugendliche leiden nach der Beschallung durch ein sog. Mosquito-Gerät unter Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit und Kopfschmerzen. Für die Verwaltungsrichter ist ein Zusammenhang zwischen diesen Beschwerden und den Mosquito-Geräten in keiner Weise erwiesen (UB 3.3.1). Vielleicht nicht erwiesen, der Zusammenhang ist jedoch jedem anderen derart klar, dass man gar nie auf die Idee kommen konnte, dafür noch wissenschaftliche Studien anzufordern.

#### **6.5 Arbeitsunfähigkeit**

Das Versicherungsgericht hält fest, dass Frau Dr. med. Ruoff in ihrem Zwischenbericht vom 23.10.2007 festgestellt hat, dass keine Arbeitsunfähigkeit bestehe (UB 3.1.2). Der Experte Dr. Matéfi hat bestätigt, dass es bei einer schweren primären Schädigung zu einem progressiven Verlauf kommen könne (UB 3.3.1). Wegen zwei bei gesundem Gehör absolut unbedenklichen Ereignissen kam es zu diesem progressiven Verlauf. Acht Monate nach dem Zwischenbericht erlitt ich einen Zusammenbruch wegen permanenter Überforderung. Die Arbeitsunfähigkeit auf meinem bisherigen Beruf wurde auch von einem Ärzteteam des Inselspitals nach einer vierwöchigen Beobachtungsphase zu 100% bestätigt.

##### **6.5.1 Stellenwechsel nach Unfall**

Einen Monat nach dem Unfall hatte ich Swisscom intern die Stelle gewechselt. Seit dem Tinnitus hatte ich Konzentrations- und Lernstörungen. Der Stellenwechsel zu diesem Zeitpunkt war ein Fehler, aber bereits vorher geplant gewesen. Der Kopf wollte Erfolg, aber der Körper rebellierte. Ich erlitt unerklärliche Stürze. Zu Fuss, mit dem Velo und auch mit dem Trottnet. Am Befragungstag durch den SUVA Aussendienstmitarbeiter ging ich z.B. an Krücken, auch sonst gab es zum Glück nur Bagatellen. Ich bekam asthmaartigen Husten und Hämorrhoiden. Im 2008 verlor ich innerhalb von fünf Monaten 12 kg an Gewicht. Die Gedächtnisleistung wurde katastrophal. Nach wenigen Minuten verlor ich vollständig die Erinnerung an vorher erhaltene Informationen. Mein Vorgesetzter vermutete schwere familiäre Probleme, meine Frau befürchtete einen Gehirntumor und ich glaubte an Alzheimer. Im Juli kollabierte ich innerhalb von 14 Tagen zwei mal. Weiterarbeiten war nicht mehr möglich.

##### **6.5.2 Wiedereinstieg auf vorherige Stelle als "Hilfsarbeiter" gescheitert**

Seit 1984 hatte ich immer im Umfeld von EWSD-Telefonzentralen gearbeitet. Für diese Zentralen musste ich nichts lernen, ich konnte auf grosse Erfahrung zurückgreifen. Auf den Testanlagen prüfte

ich an zwei Halbtagen pro Woche Ersatzbaugruppen. Es funktionierte nicht wie ich erhofft hatte. Nach ein bis zwei Stunden erlitt ich Müdigkeitsattacken, gesteigerten Tinnitus, Kopfschmerzen und Übelkeit. Mir unterliefen Flüchtigkeitsfehler und ich konnte SW-Störungen mit Anstrengung nicht mehr beheben, welche ich am nächsten Tag von zu Hause aus über Datenleitung locker innerhalb von wenigen Minuten mit Konfigurationen korrigierte.

### **6.5.3 Ausweg Heimarbeit wird von Swisscom nicht akzeptiert**

Lernschwierigkeiten und die Konzentrationsstörungen waren der Grund für mein Scheitern, nicht der Tinnitus. Meine Leistungsfähigkeit sinkt stark, wenn ich nicht an einem absolut ruhigen Ort arbeiten kann. Die Leistungsfähigkeit sinkt aber auch frappant durch Elektrosmog, speziell durch WLAN. Beides hängt mit dem Gehör zusammen, die Probleme bestehen seit dem Unfall. Lärm ist eindeutig über das Gehör, bei WLAN wird der Tinnitus langsam stärker, also auch über das Gehör. Praktisch alle Arbeiten an den Zentralen werden von Fern über einen PC ausgeführt. Der PC kann auch zu Hause stehen. Die Vorgesetzten in der Swisscom erlaubten mir keine Arbeiten an Echtzentralen, sie betrachteten das Risiko als zu gross.

### **6.5.4 Die IV konnte keine gesundheitlichen Einschränkungen feststellen**

Keinen Monat nach dem Ärzteteam der Universitätsklinik Insel beurteilte Frau Dr. Hedwig Kurth von der IV meinen Fall an ihrem Schreibtisch neu. Dabei stellte sie fest, dass es keinen Zusammenhang zwischen WLAN und Tinnitus gab. Folglich war ich 100% Arbeitsfähig und musste bloss bereit sein, auch einfachere Arbeiten auf tieferem Ingenieurniveau anzunehmen. Sie hatte nicht mitbekommen, dass ich bereits bei Arbeiten unter dem Ingenieurniveau gescheitert war. Notabene auf einem Monopolberuf der Swisscom, für den ich mehr als zwanzig Jahre Berufserfahrung hatte. Die Informationen über Arbeitsunfähigkeit kommen bei der IV zusammen. Die verschiedenen RAD (Regional ärztliche Dienste) haben durch ihre Arbeitsweise und der dazu passenden Methodik in der Auswertung der Daten viel zum heutigen Debakel beigetragen. Der Zusammenhang zwischen Elektrosmog, Konzentrationschwierigkeiten, Lernstörungen und Depressionen wurde nicht erkannt. Auch nicht der Zusammenhang zwischen Elektrosmog und Tinnitus. Frau Dr. Hedwig Kurth konnte keine Verbindung zwischen WLAN und Tinnitus entdecken. Die Suchbegriffe "Tinnitus" und "WLAN" ergeben auf Internetsuchmaschinen Hunderte von Treffern. Der Tinnitus hängt mit dem Gehör zusammen. Gehörprobleme nehmen überall zu. Die gut bezahlten Spezialisten von den RAD haben von all dem absolut nichts mitbekommen und folglich nie nach Zusammenhängen, geschweige denn nach einer Ursache gesucht. Sie hätten viele Schäden verhindern können.

### **6.5.5 Vorzeitige Kündigung durch die Swisscom**

Meine Vorgesetzten beurteilten meine Verfassung als so schlecht, dass sie ein ärztliches Attest zum Führen eines Dienstwagens verlangten. Sie erlaubten mir nicht einmal einfache Arbeiten auf Telefonzentralen auszuführen, bei denen ich vor meinem Unfall selbstständig die kritischsten Situationen meistern konnte.

Die IV Wiedereingliederungsfachfrau Sybille Hafner informierte nach dem RAD Bericht die Swisscom, dass mir eigentlich gar nichts fehle und ich bloss wieder ans Arbeiten gewöhnt werden müsse. Die IV offerierte, mich in einer geschützten Werkstätte wieder ans Arbeiten zu gewöhnen und mir anschliessend bei Bewerbungsschreiben für Ingenieurstellen zu helfen. Trotz der wundersamen Fernheilung durch die IV Fachärztin Frau Dr. Hedwig Kurth lösten sich meine Beschwerden jedoch nicht in Luft auf. Mit der geschützten Werkstätte klappte es nicht. Der Kontakt mit SUVA und IV zeigte aber auch bei meinen Vorgesetzten langsam Wirkung. Die Krankentaggeldversicherung kann die zugesicherten Leistungen anhand eines IV Entscheides vorzeitig einstellen. Meine Vorgesetzten gerieten in Panik. Sie konnten dieses Risiko der Swisscom nicht zumuten und kündigten deshalb das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung aller obligatorischen Fristen auf den frühest möglichen Termin. Nach mehr als zwanzig Dienstjahren wurde ich per sofort freigestellt. Überzeit, Restzeitguthaben, Dienstaltersgeschenk und Ferientage waren durch diese Freistellung abgegolten. Die Swisscom hatte unnötig Angst gehabt. Die Freistellungsphase wurde vollständig durch die Krankentaggeldversicherung finanziert und kostete die Swisscom gar nichts.

### **6.5.6 Berufliche Zukunftsaussichten**

Ich hatte keine Ahnung von den Zusammenhängen zwischen Knalltrauma, Tinnitus und dem stark verringerten Leistungs- und Lernvermögen. Mir sind die Zusammenhänge heute klar, nur ist das für mich zu spät. Die SUVA wusste vom Knalltrauma. Die IV wusste von meinem Gesundheitszustand. Beide haben mich mit der Swisscom zusammen hängen lassen. Mir wurde die Chance genommen, wenigstens auf einem Arbeitsgebiet weiterzuarbeiten, wo ich mehr als zwanzig Jahre Berufserfahrung hatte und auf dem ich in ruhiger und Elektrosmog freier Umgebung sicher noch brauchbare Resultate hätte erzielen können.

Frau Hafner meinte, sie hätte noch nie so gute Arbeitszeugnisse gesehen (... ist ja wahnsinnig) und glaubte, ich müsste bloss wieder ans Arbeiten gewöhnt werden. Die IV muss mich nicht ans Arbeiten gewöhnen. Ich habe immer sehr gerne gearbeitet. Ich habe nie Karriere gemacht, weil ich mich immer für Arbeitsstellen entschieden habe, die meinen Fähigkeiten und Neigungen entsprachen. Die Arbeit war ein Hobby. Tätigkeiten, welche hohe Konzentration und ständige Lernbereitschaft erfordern, entsprechen nicht mehr meinen Fähigkeiten, sie liegen für mich ausser Reichweite. Jede Ingenieurarbeit erfordert Konzentration und Lernbereitschaft und liegt für mich ausser Reichweite. Ich kann sehr gut mit Menschen umgehen, die eine geistige Behinderung haben. Ich habe hier Fähigkeiten und Neigungen, jedoch absolut keine Ausbildung. Ich nehme meine Behinderung überall hin mit. Ich werde viel zu schnell Müde und habe Grenzen, die für mich nur schwer zu akzeptieren sind. Eine Umschulung wird nicht einfach. Trotzdem sind die Mittel der IV dafür da, den Einstieg in ein anderes Arbeitsgebiet zu ermöglichen. Ein Arbeitsgebiet, welches von mir nicht verlangt ständig zu Hause zu bleiben, nur damit der Kopf einigermassen brauchbar funktioniert und bei dem Gedächtnislücken weniger ins Gewicht fallen und Stress keine "Blackouts" zur Folge hat. . Die IV hat Schulden. Beschäftigung von Fachärzten, welche im Internet keine Verbindung von "WLAN" und "Tinnitus" entdecken können, externe Arztberichte nicht interpretieren können, keine Ahnung haben was für eine Tätigkeit sich hinter einer Berufsbezeichnung versteckt und ahnungslos behaupten, das gehe schon, die Beschäftigung von solchen Fachärzten ist Geldverschwendung. Mit einer Anpassung des Arbeitsplatzes hätte ich unter "Hausarrest" sehr wahrscheinlich weiterarbeiten können. Es hätte keine Einarbeitung gebraucht. Die Swisscom hätte die Entlöhnung sicher nur wenig, wenn überhaupt nach unten korrigiert. Der IV wären keine Kosten entstanden. Die IV hätte nur überzeugen müssen, dass es Elektrosensible Menschen gibt und man es doch mit Heimarbeit versuchen sollte. Stattdessen zerstörte die IV das Vertrauensverhältnis zwischen der Swisscom und mir. Die SUVA konnte wegen der Verleugnung des Knalltraumas nicht rettend eingreifen und trägt auch hier Mitschuld.

#### **6.5.7 Selbsteinschätzung Arbeitsunfähigkeit wegen Tinnitus**

Ich leide unter Hyperakusis (abklingend), Schwindel und Übelkeit, Schlafstörungen, ständigen Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Lernschwierigkeiten, Depressionen, Müdigkeitsattacken, zeitweiligem starken Zittern der Beine, manchmal begleitet von Atmungsbeschwerden und kann mich oftmals selbst unter grosser Anstrengung nicht an die Inhalte von Gesprächen erinnern. An allem war für mich der Tinnitus schuld. Ich dachte, ohne Tinnitus würde alles wieder gut. Viele haben Tinnitus, fast alle kommen damit zurecht. Ich habe deswegen schon Vorwürfe erhalten, ich hab mir selber auch schon Vorwürfe gemacht. Nur ist der Tinnitus nicht die Ursache dieser Beschwerden, sondern selber nur eine Folge des heftigen Knall- und Lärmtraumas, welches ich am 5.4.2007 erlitten hatte. Weil ich dachte, ohne Tinnitus würde alles gut, hat die IV nur auf den Tinnitus geschaut. Eine falsche Selbsteinschätzung darf jedoch nicht dazu führen, dass die Person auf dieser allenfalls falschen Selbsteinschätzung behaftet wird (UB 2.4.1 unveröffentlichter Entscheid des EVG vom 1. Mai 19990, I 23/90). Werden alle Symptome berücksichtigt, dann wird sogar der IV klar, dass Ingenieurarbeiten nicht mehr möglich sind. Die Beschwerden sind auf den Unfall zurückzuführen.

#### **6.6 Abwägen der Glaubwürdigkeit**

Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens seien vom Leistungsansprecher glaubhaft zu machen. Bei unvollständigen, ungenauen oder widersprüchlichen Angaben, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lasse, bestehe keine Leistungspflicht des Versicherers. (UB 2.2). Für mich ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Verwaltungsrichter über die Glaubwürdigkeit der Parteien entscheiden.

Die C5-Senke ist ein unbestrittener Beweis für eine traumatische Hörschädigung. Die C5-Senke ist bei mir auf beiden Ohren vorhanden und hat nachweislich vor dem Unfall nicht existiert. Experte Dr. Matéfi versuchte die C5-Senke mit einer unwahren Behauptung zu entkräften. Der Taschenrechner entlarvte Experte Dr. Matéfi als Lügner. Andere Symptome, welche als Folge eines Knalltrauma bekannt sind, waren dokumentiert und durch Arztberichte oder Zeugen bestätigt. Experte Staubli lieferte eine Formel, mit welcher die Gehörgefährdung berechnet werden konnte. Mit der Nennleistung des Gerätes wurde der Grenzwert um mehr als das doppelte überschritten. Der Taschenrechner überführte Herrn Staubli zumindest als Experten, der nicht richtig rechnen kann und die Bedienungsanleitung des Marderschreckgerätes entlarvte auch Herrn Staubli als Experten, der unwahre Angaben macht. Eine physikalische Herleitung der tieferen Schmerzgrenze hatte ich nicht geliefert, dafür zusätzliche Dokumente, welche bestätigten, dass Hörprüfungen mit Schallstärken über 100 dB verboten waren, auch von der ISO. Die SUVA-Messung des Marderschreckgerätes im Oberthal ist in den Schlussbemerkungen vom 6.2.2009 enthalten. Es ist nachweislich und

nachvollziehbar dokumentiert, wie Experte Staubli von Unwahrheit zu Unwahrheit stolperte. Experte Dr. Matéfi erging es nicht besser. Von all dem ist in der Urteilsbegründung rein gar nichts enthalten. Kein einziger Punkt wurde widerlegt, bzw. konnte widerlegt werden. Die Verwaltungsrichter haben deshalb einfach alles ignoriert.

Demgegenüber standen zwei Widersprüche von mir. Zwei Widersprüche, die sich aus meinen Angaben im Beschwerdeverfahren gegenüber dem Inhalt des Erstbefragungsprotokolls ergaben. Dieses Protokoll habe ich nie gesehen. Es war nur in den Händen der SUVA und der Verwaltungsrichter. Theoretisch wäre es möglich, dass so ein Protokoll von einer Versicherung willkürlich oder unwillkürlich falsch erstellt oder nachträglich geändert würde. Zum Glück ist so etwas nur theoretisch möglich, praktisch kann so etwas natürlich sicher nie vorkommen. Ich hatte die Verwaltungsrichter darauf aufmerksam gemacht, dass Experte Staubli für seine angebliche Messung das STOPINTRUS auf eine definierte, jedoch inexistente 16 kHz Stufe eingestellt hatte. Mit einem Schieberegler ist die Auswahl einer vordefinierten Einstellung (Stufe) unmöglich, dafür werden im Gegenzug die Auswahlmöglichkeiten an verschiedenen einstellbaren Frequenzen theoretisch unendlich gross.

Als Folge ist es ohne Frequenzmessgerät praktisch unmöglich, die eingestellte Frequenz anzugeben. Genau diese Frequenz soll ich nun angeblich laut Protokoll dem Aussendienstmitarbeiter angegeben haben. Die angeblich angegebene Frequenz von 16 kHz passte dann auch sehr gut zum späteren Messbericht des Experten Staubli, dem Messbericht der nachträglich vom Experten Staubli umdatiert werden musste.

Tönt alles kompliziert, ist es auch. Lügen erfordern Folgelügen und nochmals Folgelügen, es wird tatsächlich kompliziert. Deshalb verfängt man sich ja schlussendlich auch in einem Lügennetz. Eigentlich wäre es die Aufgabe der Richter, solche Lügennetze aufzudecken und zur Wahrheit zu finden.

In meinem Fall wurde irgendwie eine andere Richtung eingeschlagen. Ich hatte nie behauptet, der Ton des Marderschreckgerätes wäre laut oder schmerzhaft gewesen. Ein kurzer stechender Schmerz im rechten Ohr war der einzige Grund gewesen, dass ich das Marderschreckgerät überhaupt als Unfallverursacher verdächtigte. Die Verwaltungsrichter haben herausgefunden, dass ich diesen Schmerz gegenüber dem Aussendienstmitarbeiter ja gar nicht erwähnt hatte. Dies war vorher nicht einmal der SUVA bewusst. Jedenfalls reagierte die SUVA in der Beschwerdeantwort nicht auf die Erwähnung des Stichs in der Beschwerde, sie reagierte auch nicht in der Duplik auf die Erwähnung des Stichs in der Replik. Die Verwaltungsrichter sind ihr Geld wert. Sie wussten, dass in der Erstbefragung etwas fehlen musste. Alle anderen glaubten es stehe noch da drin und suchten gar nicht erst. Nur durch ihren untrüglichen Instinkt konnten die Verwaltungsrichter diesen krassen Widerspruch in meinen Angaben entdecken.

Den zweiten Widerspruch in meinen Angaben hatte die SUVA selber entdeckt. Ich weiss, dass ich das Marderschreckgerät erst nach der Montage von Sommerpneus und Dachbox wieder auf eine höhere Frequenz eingestellt habe. Im Erstbefragungsprotokoll ist scheinbar nur das Wiedereinstellen des Gerätes auf eine höhere Frequenz ausserhalb des Hörbereichs enthalten. Es ist möglich, dass der Aussendienstmitarbeiter nie nach dem WANN und nach WELCHER Tätigkeit gefragt hat. Ich weiss es nicht, es ist zu lange her.

Angenommen, die von der SUVA mit Fragezeichen behaftete zusätzliche Verweildauer auf dem Unterstellplatz sei ein krasser Widerspruch. Ich habe in meinen Schlussbemerkungen an das Verwaltungsgericht mehr als ein Dutzend Widersprüche der SUVA aufgelistet, die um einiges krasser waren. Die Verwaltungsrichter mussten also nicht extra in dieser Richtung suchen. Das Schlussresultat hätte demnach mindestens 13:1 für mich gegen die SUVA lauten müssen.

Leider spielten die Richter in diesem Augenblick nicht mehr Schiedsrichter, sondern wurden selber Partei. Der von ihnen entdeckte Widerspruch gewichteten sie als derart gewaltig, das alles vorherige bedeutungslos wurde und sie deshalb die SUVA zum Sieger erklären mussten.

## 6.7 Selbst wenn ...

Aus all den eingereichten Unterlagen war klar ersichtlich, dass Marderschreckgeräte ausserhalb aller Toleranzen lagen und vor allem Kleinkinder aufs schwerste gefährden. Als zusätzliche Hilfe erhielten die Verwaltungsrichter am 11. August 2009 noch das "Frage- Antwortspiel". Die Verwaltungsrichter wussten, dass die Geräte schädlich sind. Sie wussten, dass die Eltern die hohen Töne nicht hören können und ihre Kinder in den Gefahrenbereich führen. Wegen den Marderschreckgeräten verlieren die Kinder das Hörvermögen für die hohen Töne, welche sie später als Erwachsene sowieso nicht mehr hören werden. Also, was soll's. Die Verwaltungsrichter beurteilten die durch die Geräte verursachten Verletzungen als unbedeutend.

Würde ein Vater den Kinderwagen mit seinem Kleinen ins Schützenhaus mitnehmen und mit seinen Kollegen um die Wette ballern, dann wären die gleichen Verwaltungsrichter entsetzt. Selbst wenn das Kleine im Wagen einen Gehörschutz tragen würde, wären die Verwaltungsrichter entsetzt. Die Gewehrschüsse machen "Bumm", in der Gehörschnecke werden die äusseren Haarzellen beschädigt und es entsteht langsam eine C5-Senke. Bei den Marderschreckgeräten macht es nicht "Bumm", aber es werden äussere Haarzellen beschädigt und es entsteht langsam eine C5-Senke. Das "Bumm", welches in der Gehörschnecke viel weiter innen empfangen wird und übrigens keinen Schaden verursacht, ist der einzige Unterschied. Nicht ganz der einzige Unterschied, der "Schuss" vom Marderschreck dauert etwas länger, paar wenige Sekunden. Für die Schäden, welche dem Kleinen im Schiessstand zugefügt würden, wäre der ausserordentlich verantwortungslose Vater verantwortlich. Für die Schäden, welche durch die Marderschreckgeräte entstehen ist das BAG, bzw. die SUVA, an welche diese Aufgabe delegiert wurde, voll verantwortlich.

Auch wenn man kein "Bumm" hört, sind Knalltrauma und Lärmtrauma keine Bagatellen. Ausser den direkten Auswirkungen auf das Gehör können sie auch psychische Auswirkungen haben. Die Kinder sind viel stärker betroffen, aber auch bei den Erwachsenen sind psychische Erkrankungen wie Burnout oder Depressionen am zunehmen.

Bei meiner von der SUVA intern beantworteten Beschwerde gab der SUVA Rechtsvertreter in der Beschwerdeantwort zu, dass bereits einige (Un)-fälle im Recht lägen, das Problem der SUVA also längststens bekannt war. Die Versicherung hat absolut nichts unternommen, um wenigstens neue Schäden zu verhindern. Gestützt wurden sie durch Richter, welche das Rechtsbewusstsein mit der Zeit vollkommen verloren haben. Verwaltungsrichter Schütz, Verwaltungsrichter Schwegler und Verwaltungsrichterin Fuhrer müssen gewusst haben, dass ich einen Unfall erlitt. Ein Urteil gegen die SUVA zogen sie trotzdem gar nicht in Betracht (UB 3.3):

Selbst wenn indessen beim Geschehen vom 5. April 2007 von einem Knalltrauma vergleichbaren (Unfall)-ereignis auszugehen wäre, so wäre die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin (SUVA) dennoch zu verneinen ...

Jedermann, der sich einem Marderschreckgerät nähert, ist in grosser Gefahr Schaden zu nehmen. Richter, Rechtsanwälte, Ärzte und Experten tragen grosse Verantwortung.

Die SUVA beschäftigt Ärzte, welche abklären, ob gesundheitliche Schäden durch einen Unfall entstanden sind. Die IV beschäftigt Ärzte, welche abklären, welche Einschränkungen dem Einzelnen durch seine gesundheitlichen Beschwerden entstehen. Bei der SUVA gibt es Ärzte, die versuchen, aus einem Unfall eine Krankheit zu machen. Bei der IV gibt es Ärzte, die versuchen, aus allen Beschwerden eine unbedeutende Beeinträchtigung zu machen. Je klarer es sich um einen Unfall handelt, oder je klarer die gesundheitliche Beschwerden Auswirkungen haben, desto mehr Mühe geben sich diese Ärzte das Gegenteil zu beweisen. Dieses Verhalten ist krankhaft.

Bei der SUVA und der IV gibt es Rechtsanwälte, die das Verhalten dieser Ärzte unterstützen oder sogar fördern. Die SUVA und die IV werden durch die Bevölkerung finanziert. SUVA und IV müssen kostengünstig sein und sollen ungerechtfertigte Forderungen abweisen. Die Aufgabe der Rechtsanwälte ist Versicherungsbetrug zu unterbinden. Betrug ist immer in zwei Richtungen möglich. Nur darf das Ganze dann öffentlich nicht so bezeichnet werden. Es ist dann ein Urteil eröffnet worden, gestützt auf irgendwelche Paragraphen und Gesetzesartikel.

Beim Vorstellungsgespräch in der Eingliederungswerkstätte, da wo ich wieder ans Arbeiten gewöhnt werden sollte, brachte die Eingliederungsfachfrau Sybille Hafner von der IV das ganze kranke System auf den Punkt. Nach fünf Minuten Vorstellungsgespräch schaute mich der Werkstattleiter an, umschrieb meine ganze Situation in wenigen kurzen Sätzen absolut zutreffend, bevor er anschliessend kurz den Raum verlassen musste.

Ich wandte mich Frau Hafner zu: „Wie kommt das? Alle sagen das Gleiche. Jetzt war ich vier Wochen in der Insel und auch dort haben die Ärzte gesagt, ich soll etwas anderes machen. Nur die Ärzte von der IV sagen, es gehe schon, ohne mich je gesehen zu haben?“ – „Ach, die ändern, das sind doch alles nur gewöhnliche Ärzte, das hat nichts zu bedeuten“ war die selbstsichere Antwort von Frau Hafner.

Für Frau Hafner war alles selbstverständlich, normal und auch richtig.

Die Verantwortlichen Juristen, Ärzte und Experten haben nicht schlechter gehandelt oder gearbeitet als andere. Sie hatten nur das Pech, dass sie mit ihrem Verhalten diesmal nicht "bloss" einer Einzelperson Schaden zufügten, sondern dass ihr Tun für einmal grossflächig seine Auswirkungen zeigt. Die Folgen sind überall sichtbar. Hörstörungen nehmen zu, Psychische Störungen nehmen zu. Vor meinem Unfall waren Stress, Depressionen, Konzentrations- und Lernstörungen für mich absolute Fremdwörter. Ich bin bei weitem nicht der Einzige, der einen Unfall erlitten hat.

Jedermann weiss, dass ein stechender Schmerz, ausgelöst durch ein äusseres Ereignis, nicht einer Krankheit entsprungen ist. Jedermann weiss, dass berufsbedingte Krankheiten, welche erst nach zwanzig Jahren ausbrechen, nicht vorsorglich nach zehn Jahren angemeldet werden können. Trotzdem ist die SUVA mit beidem schon vor Bundesgericht durchgedrungen. Die IV wird sicher Ähnliches auch schon geschafft haben. Auch wenn dies alles rechtlich abgeklärt und vollkommen in Ordnung sein soll, genau diese Vorfälle haben den Weg für die Marderschreckgeräte geebnet.

Paragraphen und Gesetzesartikel können falsch sein. Fehltriteile können überall passieren. Richtet ein Richter jedoch gegen seine eigene innere Überzeugung und beruft sich dabei auf einen Paragraphen oder Gesetzesartikel, dann ist er seiner Aufgabe nicht gewachsen. So können die falschen Paragraphen und Gesetzesartikel nie korrigiert werden.

Die katholische Kirche hat ein Problem mit Priestern, welche Kinder sexuell missbraucht haben. Keiner dieser Priester ist stolz auf seine Veranlagung und würde sicher alles dafür geben, es rückgängig machen zu können. Trotzdem besteht Rückfallgefahr. Diese Priester müssen Aufgaben erhalten, bei denen sie nie mehr unbeaufsichtigt mit Kindern zu tun haben. Die Kinder müssen geschützt werden. Die katholische Kirche will wenigstens aufklären und informieren. Bei Richtern, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, besteht Rückfallgefahr. Für Rechtsanwälte und Ärzte, die ihre Funktion missbrauchten, gilt das Gleiche. Auch die Bevölkerung muss geschützt werden.

Die Bevölkerung kann über Nacht über die wirkliche Gefahr von Ultraschallgeräten aufgeklärt werden. Nur so kann die Anzahl der Unfälle möglichst rasch reduziert werden. Neue Unfälle zu verhindern, ist das Vordringlichste!

## 7. Quellenverzeichnis

### **Dokument über Auswirkungen von Infraschall und Ultraschall (BAG)**

Health Effects of Exposure to Ultrasound and Infrasound

[http://www.hse.gov.uk/research/crr\\_pdf/2001/crr01343.pdf](http://www.hse.gov.uk/research/crr_pdf/2001/crr01343.pdf)

Seite 45: 2.5.2 High frequency hearing threshold  
Bestätigung, dass bei genügender Schallstärke auch Frequenzen über 20 kHz hörbar sind

Seite 166: Protection from airborne ultrasound  
Erlaubt 70 dB , 75 dB für gelegentlich  
Seite 170, Maximalwert 100 dB

### **Musik und Hörschäden (suvaliv)**

<http://www.wattenwil.ch/Pressemitteilungen/L%E4rmproschiere.pdf>

### **Belastung durch WLAN**

<http://www.buergervelle.de/pdf/dect.pdf>